

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Sportausschusses

Sitzung: **Donnerstag, 30.01.2025, 15:00 Uhr**

Raum, Ort: **BraWoPark Business Center III - Konferenzräume 2-4, Willy-Brandt-Platz 13, 38102 Braunschweig**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 22.11.2024
3. Mitteilungen
- 3.1. TSV Watenbüttel 1920 e.V.- Brand und Sachbeschädigung im Vereinsheim auf der Sportanlage Bundesallee 70, 38116 Braunschweig 25-25041
4. Anträge
5. Brandschaden Watenbüttel
6. Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine - Gehörlosen Sportverein Braunschweig e. V. 1925 - Ausrichtung der Gehörlosen Sportfinale vom 18. bis 21. Juni 2025 in Braunschweig 24-24874
7. Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine | Wintersportverein Braunschweig e. V. | Neubau eines Skilagers am Hauptgebäude/Vereinsheim am Torfhaus (Altenau) 24-24875
8. Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine | VfB Rot-Weiß 04 Braunschweig e. V. | Projekt "Lebenschancen durch Sport" im Jahr 2025 - Abschlag 25-25025
9. Änderung der Sportförderrichtlinie der Stadt Braunschweig 24-24876
10. Verlängerung der Pachtverträge mit dem Turn- und Sportverein 1921 Schapen e. V., dem Turn- und Sportverein Watenbüttel 1920 e. V. und der SKG Dibbesdorf e.V. 24-24900
11. Anfragen
- 11.1. Sportheim des TSV Watenbüttel 25-25084
- 11.2. Brandstiftung beim TSV Watenbüttel 25-25095
- 11.3. Neue Entwicklungen beim geplanten Tennisheim des BTSV? 25-25096
- 11.4. Ruderbecken des Ruder-Klub Normannia 25-25083

Braunschweig, den 24. Januar 2025

Betreff:

**TSV Watenbüttel 1920 e.V.- Brand und Sachbeschädigung im
Vereinsheim auf der Sportanlage Bundesallee 70, 38116
Braunschweig**

Organisationseinheit:Dezernat VIII
0670 Sportreferat**Datum:**

21.01.2025

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (zur Kenntnis)	22.01.2025	Ö
Sportausschuss (zur Kenntnis)	30.01.2025	Ö

Sachverhalt:

In der Nacht vom 11.01.2025 auf den 12.01.2025 ist das Vereinsheim des TSV Watenbüttel e. V. bei einem Einbruch und einem dabei entstandenen Brand erheblich beschädigt worden.

Besonders betroffen ist der Gastraum des Sportheims, sowie die in der ersten Etage befindlichen Räumlichkeiten. Die Sanitärräumlichkeiten und Umkleidekabinen, die für den Trainings- und Spielbetrieb genutzt werden, scheinen nach momentanem Sachstand nicht voll umfänglich beschädigt zu sein. Ggf. kann eine Nutzung zum Trainings- bzw. Punktspielstart wieder ermöglicht werden.

Durch den Brand kam es glücklicherweise zu keinem Personenschaden.

Die Ermittlungen zur Brandursache sowie der Schadenshöhe dauern derzeit noch an.

Die Verwaltung hat unmittelbar mit dem Verein Kontakt aufgenommen, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Derzeit erfolgt die Prüfung des Brandschadens im Gebäude durch einen externen Schadstoffgutachter. Zwischen der Verwaltung und dem Verein besteht ein regelmäßiger Sachstandsaustausch, der auch für die kommende Zeit vereinbart wurde.

Die Verwaltung ist zudem umgehend der Verkehrssicherungspflicht nachgekommen und hat die Sportanlage gesichert, damit der Sportbetrieb auf der Sportanlage Bundesallee 70 ohne Gefährdungen durchgeführt werden kann. Zudem hat die Verwaltung auch für die bevorstehenden Festlichkeiten zum Vereinsjubiläum und für das Fußball-Kreispokalfinale Unterstützung zugesagt.

Erst zu einem späteren Zeitpunkt, nach Vorliegen des Schadensgutachtens, können Aussagen zur weiteren Vorgehensweise getroffen werden.

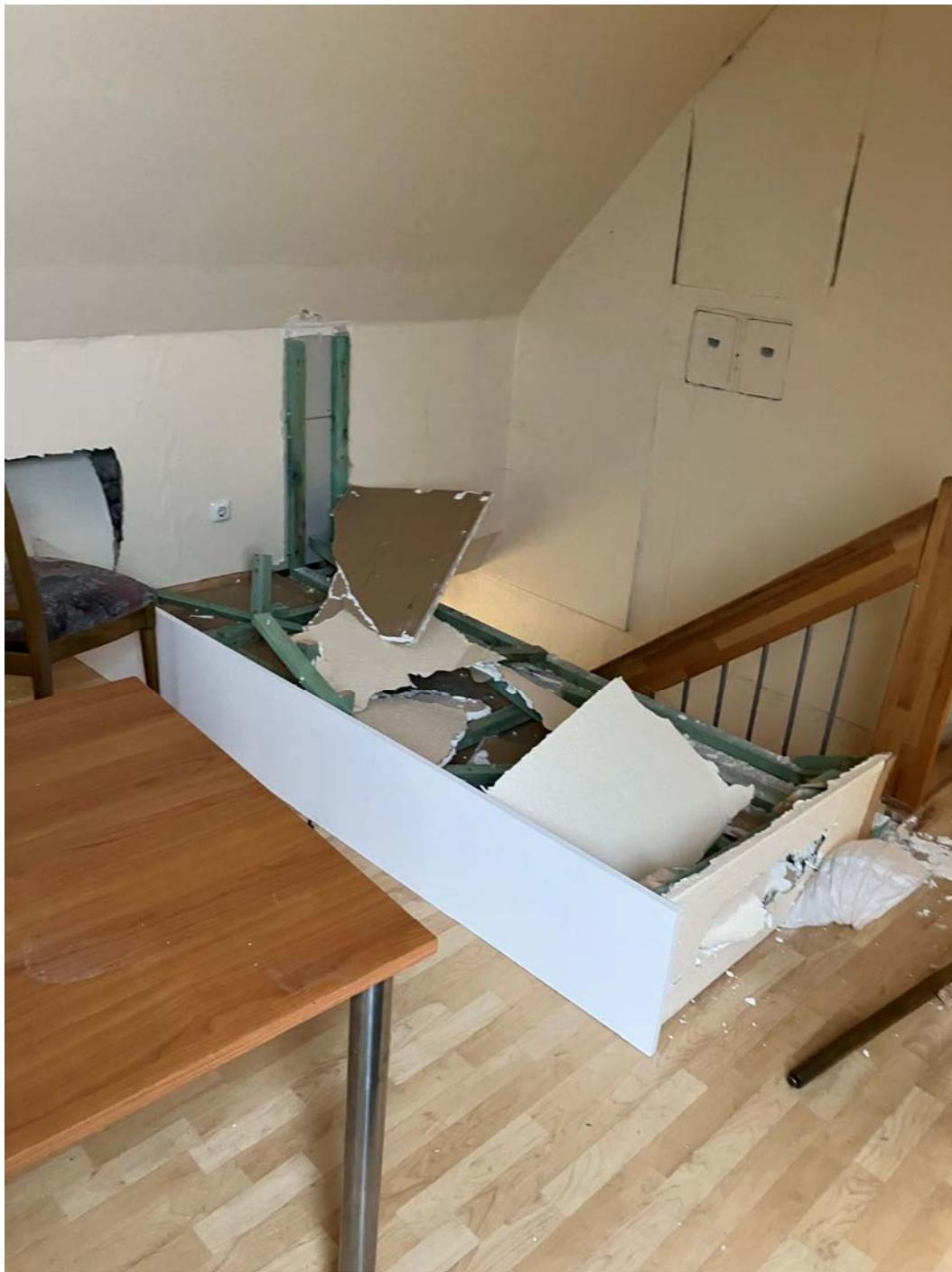
Die Verwaltung wird den zuständigen Stadtbezirksrat und den Sportausschuss zu gegebener Zeit erneut informieren.

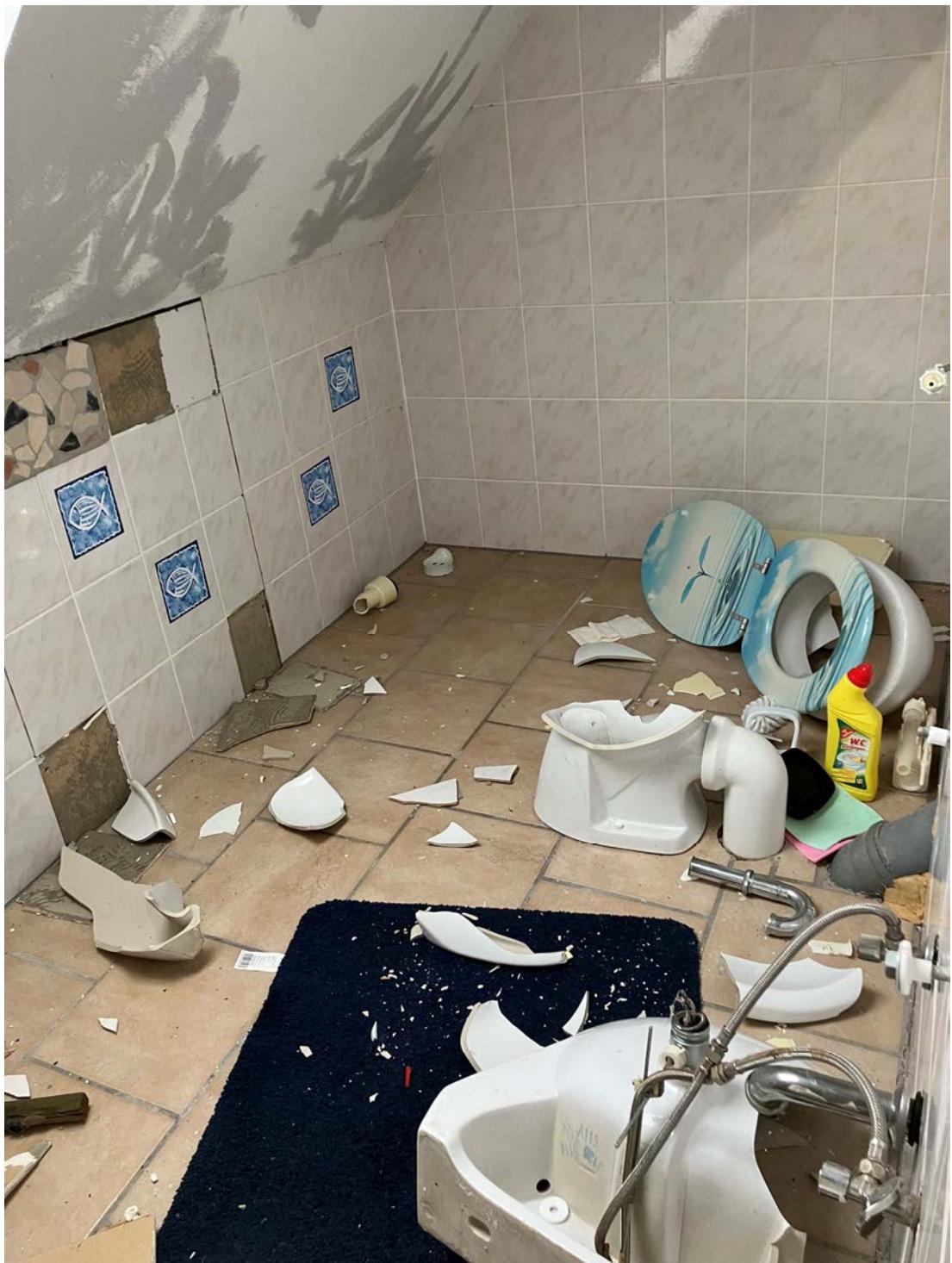
Gekeler

Anlage/n: Fotodokumentation zum verursachten Schaden









Betreff:

Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine - Gehörlosen
Sportverein Braunschweig e. V. 1925 - Ausrichtung der Gehörlosen
Sportfinale vom 18. bis 21. Juni 2025 in Braunschweig

Organisationseinheit:Dezernat VIII
0670 Sportreferat**Datum:**

15.12.2024

Beratungsfolge

Sportausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

30.01.2025

Status

Ö

Beschluss:

Dem Gehörlosen Sportverein Braunschweig e. V. 1925 wird vorbehaltlich der Freigabe des Doppelhaushaltes 2025/26 ein Zuschuss in Höhe von bis zu 15.000,00 € für die Ausrichtung der Gehörlosen Sportfinale vom 18. bis 21. Juni 2025 gewährt.

Sachverhalt:

Für Sportveranstaltungen, die in besonderer Weise geeignet sind, das Image Braunschweigs auch als Sportstadt zu festigen und auszubauen, können gemäß Ziffer 3.7 der Sportförderrichtlinie im Einzelfall auf rechtzeitigen Antrag Zuwendungen gewährt werden, sofern ein Braunschweiger Sportverein / Sportverband maßgeblich an der Ausrichtung der Veranstaltung beteiligt ist.

Der Gehörlosen Sportverein Braunschweig e. V. 1925 beantragt die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von bis zu 15.000,00 € für die Ausrichtung der Gehörlosen Sportfinale vom 18. bis 21. Juni 2025 in Braunschweig. Die Veranstaltung soll nach dem Vorbild des seit 2019 jährlich im Sommer stattfindenden Sportevent der hörenden Sportwelt, bei dem die Deutschen Meisterschaften in verschiedenen Sportarten zeitgleich an einem Ort ausgetragen werden, ausgerichtet werden. An dem Wochenende sollen insgesamt 14 Deutsche Gehörlosen-Meisterschaften in den Sportarten Badminton, Basketball, Beachvolleyball, Bowling, Darts, Fußball, Padel, Pétanque, Radsport, Schwimmen, Sportschießen, Tennis, Tischtennis und Wasserball durchgeführt werden.

Die im Rahmen der Gehörlosen Sportfinale 2025 stattfindenden Meisterschaften entscheiden gleichzeitig über die Nominierungen zu den Deaflympics 2025 in Tokio.

Ein weiteres Ziel der Veranstaltung ist die Stärkung des inklusiven Schulsportes, weshalb am 17. und 18. Juni 2025 ein Schulvergleichswettkampf der fünf niedersächsischen Bildungseinrichtungen für Hörgeschädigte stattfinden soll.

Eine Zuwendung nach Ziffer 3.7 der Sportförderrichtlinie kommt nur in Betracht, wenn der Veranstalter alle sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat (z. B. Sponsoringleistungen). Der Verein plant mit voraussichtlich zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 344.312,50 €. Die Gesamtfinanzierung ist durch Eigenmittel des Vereins sowie durch eine Förderung der Aktion Mensch sichergestellt.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Gehörlosen Sportverein Braunschweig e. V. 1925 vorbehaltlich der Freigabe des Doppelhaushaltes 2025/26 einen Zuschuss in Höhe von bis zu 15.000,00 € für die Ausrichtung der Gehörlosen Sportfinale vom 18. bis 21. Juni 2025 als

Fehlbedarfsfinanzierung zu gewähren.

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe sind eingeplant.

Herlitschke

Anlage/n:

Konzept GSV Gehörlosen Sportfinale



Ein Sportevent
auf Augenhöhe

Update
20.10.2024

GEHÖRLOSEN
SPORTFINALE
Braunschweig

A stylized logo of a lion's head, composed of black and blue geometric shapes. The lion is facing forward with its mouth slightly open. The background of the logo is blue, transitioning to white at the base.

2025



Nach dem Vorbild des seit 2019 jährlich im Sommer stattfindenden Sportevent der hörenden Sportwelt, bei dem die Deutschen Meisterschaften in verschiedenen Sportarten zeitgleich an einem Ort ausgetragen werden.





DIE FINALS 2025 DRESDEN



Die Finals 2025 Dresden: Das Multi-Sportevent der Deutschen Meisterschaften plant mit 18 Sportarten an 8 Sportstätten

Erstmals soll auch für den Gehörlosensport ein vergleichbares Event geschaffen werden.





GEHÖRLOSEN
SPORTFINALE
Braunschweig 2025



2025 sollen in Braunschweig insgesamt 14 Deutsche Gehörlosen-Meisterschaften in den Sportarten **Badminton**, Basketball, Beach-Volleyball, Bowling, Dart, Fußball, Padel, Pétanque, Radsport, Schwimmen, Sportschießen, Tennis, Tischtennis und Wasserball durchgeführt werden.

Die Meisterschaften entscheiden auch über die Nominierungen zu den Deaflympics 2025 in Tokio.

Weiterhin soll auch der inklusive Schulsport gestärkt werden, um Kinder und Jugendliche für den Sport und für die Vereine zu gewinnen.

Dazu findet ein Schulvergleichswettkampf der 5 niedersächsischen Bildungseinrichtungen für Hörgeschädigte statt.



	17.06.2025	18.06.2025	19.06.2025	20.06.2025	21.06.2025
Schulvergleichswettkämpfe					
DGM Badminton					
DGM Basketball					
DGM Beachvolleyball					
DGM Bowling					
DGM Dart					
DGM Fußball - Kleinfeld					
DGM Padel					
DGM Pétanque					
DGM Radsport - MTB					
DGM Schwimmen					
DGM Sportschießen					
DGM Tennis					
DGM Tischtennis					
DGM Wasserball					

Stand: 20.10.2024

Änderungen vorbehalten





Landesbildungszentrum für
Hörgeschädigte Braunschweig



Hartwig Claußen
Schule



Landesbildungszentrum für
Hörgeschädigte Hildesheim



Landesbildungszentrum für
Hörgeschädigte Oldenburg



Förderzentrum Hören
kommunikation | Bildung | Teilhabe
LBZH Osnabrück

Landesbildungszentrum für
Hörgeschädigte Osnabrück

Schulvergleichswettkampf im Sport mit den deaflympischen Sportarten: Basketball, Fußball, Leichtathletik, Schwimmen und Tischtennis. Ca. 260 Schülerinnen und Schüler werden erwartet.

Dabei geht es um Titel, Punkte und die Auszeichnung
beste Bildungseinrichtung im Sport in Niedersachsen.

17.06.2025

Schwimmen
Tischtennis

- Sportbad Heidberg
- Sporthalle Rüningen

18.06.2025

Basketball
Fußball
Leichtathletik

- Sporthalle Rüningen
- Sportanlage Rüningen
- Sportanlage Rüningen



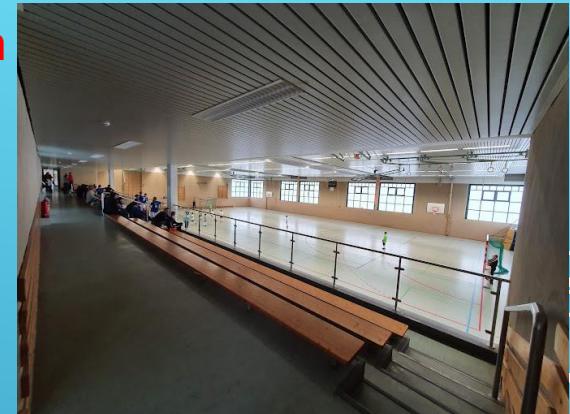
Deutsche Gehörlosen Badminton Meisterschaften der Frauen und Männer

20. Juni 2025 09:00 bis 18:00 Uhr

21. Juni 2025 09:00 bis 18:00 Uhr

Sporthalle Güldenstraße

Neu



Deutsche Gehörlosen Basketball Pokalmeisterschaften der Frauen und Männer

20. Juni 2025 09:00 bis 20:00 Uhr

21. Juni 2025 09:00 bis 20:00 Uhr

Sporthalle Franzsches Feld



Deutsche Gehörlosen Beachvolleyball Meisterschaften der Frauen und Männer

20. Juni 2025 09:00 bis 18:00 Uhr

21. Juni 2025 09:00 bis 18:00 Uhr

Beachpark Braunschweig e.V.



Deutsche Gehörlosen Bowling Meisterschaften der Frauen, Männer, Junioren, Jugend

19. Juni 2025 10:00 bis 18:00 Uhr

20. Juni 2025 10:00 bis 18:00 Uhr

21. Juni 2025 10:00 bis 18:00 Uhr

City Bowlingcenter Braunschweig oder
CCR Bowlingcenter Hildesheim



Deutsche Gehörlosen Dart Meisterschaften der Frauen und Männer

20. Juni 2025 08:30 bis 20:00 Uhr
21. Juni 2025 08:30 bis 18:00 Uhr
Sporthalle Grundschule Rüningen



Deutsche Gehörlosen Fußball Kleinfeld Meisterschaften der Frauen und Männer

21. Juni 2025 09:00 bis 18:00 Uhr
Sportanlage Bienroder Weg



Deutsche Gehörlosen Padel Meisterschaften der Frauen und Männer

19. Juni 2025 12:00 bis 20:00 Uhr
20. Juni 2025 12:00 bis 20:00 Uhr
Hall of Padel



Deutsche Gehörlosen Pétanque Meisterschaften ? der Frauen und Männer

20. Juni 2025 08:00 bis 19:00 Uhr
21. Juni 2025 08:00 bis 19:00 Uhr
Messegelände Braunschweig



Deutsche Gehörlosen Radsport Meisterschaften MTB der Frauen und Männer, Junioren

21. Juni 2025 09:00 bis 20:00 Uhr



Deutsche Gehörlosen Meisterschaften im Schwimmen

21. Juni 2025 08:00 bis 17:00 Uhr
Sportbad Heidberg



Deutsche Gehörlosen Meisterschaften im Sportschießen

19. Juni 2025 08:30 bis 15:30 Uhr

20. Juni 2025 08:00 bis 19:00 Uhr

21. Juni 2025 08:30 bis 16:00 Uhr

Braunschweiger Schützengesellschaft
Landesleistungszentrum Hamburger Straße



Deutsche Gehörlosen Tennis Meisterschaften

20. Juni 2025 09:00 bis 19:00 Uhr

21. Juni 2025 09:00 bis 19:00 Uhr

Städt. Sportanlage Rote Wiese



Deutsche Gehörlosen Tischtennis Meisterschaften

der Schüler, Jugend, Junioren, Senioren, Damen und Herren

20. Juni 2025 09:00 bis 18:00 Uhr
21. Juni 2025 09:00 bis 18:00 Uhr
Sporthalle Grundschule Broitzem



Deutsche Gehörlosen Wasserball Meisterschaften

20. Juni 2025 18:00 bis 22:30 Uhr
Sportbad Heidberg



Änderungen vorbehalten



Betreff:

Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine | Wintersportverein Braunschweig e. V. | Neubau eines Skilagers am Hauptgebäude/Vereinsheim am Torfhaus (Altenau)

Organisationseinheit:Dezernat VIII
0670 Sportreferat**Datum:**

22.01.2025

Beratungsfolge

Sportausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

30.01.2025

Status

Ö

Beschluss:

Dem Wintersportverein Braunschweig e. V. wird vorbehaltlich der Freigabe des städtischen Doppelhaushaltes 2025/26 ein Zuschuss in Höhe von bis zu 27.023,48 € für den Neubau eines Skilagers am Hauptgebäude/Vereinsheim am Torfhaus (Altenau) gewährt.

Sachverhalt:

Gemäß § 6 Nr. 5 lit. a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig ist der Sportausschuss zuständig für die Entscheidung über die Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen.

Gemäß Ziffer 3.6.2 der Sportförderrichtlinie kann die Stadt Braunschweig für den Bau, die Erweiterung und Instandsetzung von vereinseigenen Sportstätten oder Teilen von Sportstätten wie z.B. Sportfunktionsgebäuden, die sich im Eigentum von Sportvereinen befinden oder dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte (z.B. aus Erbbaurechtsverträgen) bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z.B. aus Pachtverträgen) mit einer Laufzeit von in der Regel noch mindestens 12 Jahren ab dem Jahr der Antragstellung bestehen, Zuwendungen gewähren. Die Bau-, Erweiterungs- und Instandsetzungsmaßnahme muss einen Sportbezug aufweisen

Der Wintersportverein Braunschweig e. V. beantragt die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von bis zu 46.344,00 € für den Neubau eines Skilagers am Hauptgebäude/Vereinsheim am Torfhaus (Altenau).

Aus brandschutzrechtlichen Gründen durfte das bisherige Skilager nicht weiter genutzt werden und muss nun neu gebaut werden. Der Verein nutzt die Räumlichkeiten zur Lagerung von Skiern, jedoch auch zu großen Teilen für die Aufbereitung der Skier vor der Benutzung. Gemeinschaftsräume runden das neu geplante Gebäude ab.

Die Sportlerinnen und Sportler des Vereins benötigen das Sporthequipment vor Ort, weswegen der Neubau des Skilagers unumgänglich ist. Neben den traditionellen Wintersportarten bietet der Verein bspw. auch Rollski an, sodass Vereinsmitglieder unabhängig von der Witterung ihre Sportarten ausüben können. Das Vereinsheim am Torfhaus bildet für den Verein den Mittelpunkt des Vereinslebens. So richtet der Wintersportverein auch Meisterschaften aus, für die es auch eines Vereinsheims bzw. Lagers bedarf.

Sofern der Neubau nicht umgesetzt werden würde, droht dem Verein ein Mitgliederschwund,

wodurch der Fortbestand des Vereins in seiner Gesamtheit gefährdet wäre. Die vorgelegten Angebote wurden von der zuständigen Fachabteilung fachtechnisch und rechnerisch geprüft und nicht beanstandet. Sportfachlich wird der geplante Neubau als sinnvoll eingeschätzt und begrüßt. Räumlichkeiten, welche keinen Sportbezug aufweisen (z. B. Lager für eine Schneefräse) werden aus dem Zuschussantrag des Vereins herausgerechnet, als förderfähig werden die Räume Skipflege ($21,45 \text{ m}^2$) und Skilager ($19,91 \text{ m}^2$) eingestuft.

Förderfähig sind somit folgende Gesamtausgaben:

Förderfähige Fläche ($41,36 \text{ m}^2$) / Gesamtfläche Neubau ($70,93 \text{ m}^2$) = 58,31 %

Förderfähige Gesamtausgaben gem. Antrag: $92.689,00 \text{ €} * 0,5831 = 54.046,96 \text{ €}$

Maximalförderung = 27.023,48 € (50,00 % der förderfähigen Gesamtausgaben)

Unter Berücksichtigung der sportlich genutzten und somit förderfähigen Teilfläche i. H. v. $41,36 \text{ m}^2$ im geplanten Neubau wird vorgeschlagen, dem WSV wird vorbehaltlich der Freigabe des städtischen Doppelhaushaltes 2025/26 einen Zuschuss in Höhe von bis zu 27.023,48 € in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 50,00 % der voraussichtlich zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (54.046,96 €) zu gewähren.

Haushaltsmittel zur Gewährung der Zuwendung wurden durch eine Mittelbindung aus dem Doppelhaushalt 2023/2024 angemeldet..

Gekeler

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine | VfB Rot-Weiß 04
Braunschweig e. V. | Projekt "Lebenschancen durch Sport" im Jahr
2025 - Abschlag**

Organisationseinheit:Dezernat VIII
0670 Sportreferat**Datum:**

21.01.2025

Beratungsfolge

Sportausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

30.01.2025

Status

Ö

Beschluss:

Dem VfB Rot-Weiß 04 Braunschweig e. V. wird, vorbehaltlich der Freigabe des städtischen Doppelhaushaltes 2025/26, für die Durchführung seines Projektes „Lebenschancen durch Sport“ im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 30. Juni 2025 ein Abschlag in Höhe von 42.000,00 € gewährt.

Sachverhalt:

Gemäß § 6 Nr. 5 lit. a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig ist der Sportausschuss zuständig für die Entscheidung über die Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen.

Die Stadt Braunschweig kann gemäß Ziffer 3.9 der Sportförderrichtlinie der Stadt Braunschweig innovative Sportangebote z. B. im Bereich Kinder und Jugendliche fördern.

Seit 2008 betreibt der VfB Rot-Weiß 04 Braunschweig e. V. (VfB Rot-Weiß) im westlichen Ringgebiet der Stadt Braunschweig das mehrfach preisgekrönte Projekt „Lebenschancen durch Sport“. Mit der Durchführung des Projektes ist die Löwenkickers GbR beauftragt.

Seit dem Jahr 2021 wird das Projekt städtisch gefördert. In 2021 wurde ein Zuschuss in Höhe von bis zu 52.000,00 € für die Durchführung des Projektes im Stadtteil „Westliches Ringgebiet“ gewährt. Ende des Jahres 2021 wurde „Lebenschancen durch Sport“ auf die Stadtteile Siegfriedviertel und Schwarzer Berg ausgedehnt. Hierfür wurde ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe von 30.000,00 € gewährt. In 2023 wurde das Projekt auf den Stadtteil Viewegs Garten/Bebelhof ausgeweitet, wodurch das Projekt mit einem Gesamtzuschuss in Höhe von bis zu 112.000,00 € städtisch gefördert wurde.

Ziel des Projektes ist es, für alle Kinder und Jugendlichen

- eine Möglichkeit von Bewegungs- und Gesundheitsförderung anzubieten,
- die Entwicklungsförderung im motorischen, sozial-emotionalen und kognitiven Bereich zu ermöglichen
- die Durchführung von präventiven Maßnahmen zur Vermeidung von Übergewicht und den daraus resultierenden Folgebeschwerden sowie die Vermittlung von Spaß an der Bewegung zu fördern.

Unter Leitung eines Diplom-Sportpädagogen wird mit diversen Bewegungs- und Fitnessangeboten sowie mit Fortbildungs- und Beratungsangeboten für interessierte

Betreuungskräfte und Pädagoginnen und Pädagogen in Kindertageseinrichtungen, Schulen und anderen Braunschweiger Organisationen das Ziel verfolgt, zu einer gesunden Entwicklung der Kinder und Jugendlichen beizutragen.

Der Verein wirbt derzeitig Projektmittel in Höhe von 28.000,00 € ein. Im städtischen Doppelhaushalt 2025/26 ist daher ein Ansatz in Höhe von 84.000,00 € für das Projekt vorgesehen. Aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht auf die Gesamtmittel zugegriffen werden.

Die Projektdurchführung kann allerdings nur gesichert werden, sofern die Stadt einen Teil des Zuschusses in Form eines vorzeitigen Abschlags zur Verfügung stellt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, zunächst einen Abschlag in Höhe von 42.000,00 € (50,00 % des im Doppelhaushalt 2025/26 für dieses Förderprojekt vorgesehenen Förderbudgets, für den Zeitraum Januar bis Juni 2025) zu gewähren.

Gemäß Ziffer 1.4 der Anlage 2 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig darf die Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

Auf dieser Grundlage können die Teilbeträge des Abschlags vom VfB Rot-Weiß wie folgt abgerufen werden:

- 1. Teilabschlag (Januar bis März 2025): 21.000,00 €
- 2. Teilabschlag (April bis Juni 2025): 21.000,00 € frühestens ab Anfang April 2025

Die vorgesehene Abschlagszahlung begründet keinen Rechtsanspruch auf eine weitere Zuschussgewährung. Über eine mögliche weitere Förderung kann erst nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig 2025/26 entschieden werden.

Gekeler

Anlage/n:

keine

Betreff:**Änderung der Sportförderrichtlinie der Stadt Braunschweig**

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat VIII 0670 Sportreferat	24.01.2025

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Sportausschuss (Vorberatung)	30.01.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	11.02.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	18.02.2025	Ö

Beschluss:

1.: Die Sportförderrichtlinie der Stadt Braunschweig wird wie folgt geändert:

1.1:

Ziffer 3.2 wird wie folgt ergänzt:

Antragsberechtigt sind des Weiteren auch Zusammenschlüsse und Kooperationen der o. g. Vereine, sofern alle Mitgliedsvereine des Zusammenschlusses bzw. der Kooperation die oben genannten Voraussetzungen erfüllen.

1.2:

Ziffer 3.4.4 (Präventionskonzept für Kinderschutz und Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport) wird mit folgendem Text eingefügt:

Die Stadt Braunschweig kann den Braunschweiger Sportvereinen auf prüffähigen Antrag, für die feste Implementierung eines Präventionskonzeptes für Kinderschutz und Schutz vor sexualisierter Gewalt in die eigenen Vereinsstrukturen, eine einmalige Zuwendung in Höhe von bis zu 500,00 Euro gewähren. Darauf aufbauend können weitere jährliche Förderoptionen in Höhe von jeweils bis zu 250,00 Euro für Braunschweiger Sportvereine erfolgen, sowohl

- a) für die Förderung weiterer aufbauender Maßnahmen zur wiederkehrenden Sensibilisierung der Problematik sexualisierter und anderer Gewalt im Sport durch fachkundige externe Organisationen als auch
- b) für die Benennung und Beschäftigung einer qualifiziert ausgebildeten Vertrauensperson für Kinderschutz im Ehren- oder Hauptamt.

2.: Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz:**

Die Beschlusskompetenz für die Änderung der Sportförderrichtlinie liegt gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG (Richtlinien, nach denen die Verwaltung geführt werden soll) beim Rat der Stadt Braunschweig.

Die derzeit gültige Sportförderrichtlinie ist grundsätzlich seit Oktober 2021 in Kraft, wobei in den Jahren 2022 und 2023 bereits geringfügige Anpassungen vorgenommen wurden.

Zudem wurde die Fortschreibung der Sportentwicklungsplanung mit dem Arbeitsprogramm für die Jahre 2025 bis 2027 in der Sitzung des Rates am 5. November 2024 beschlossen (Ds. 24-22961). Im Rahmen dieser Fortschreibung wurde unter Leitziel 6 festgelegt, dass die kommunale Sportförderrichtlinie der Stadt Braunschweig überarbeitet und an die Ergebnisse der Sportentwicklungsplanung angepasst werden soll.

Zusätzlich wurde in der Sitzung des Sportausschusses am 27. September 2024 ein Antrag zur Aufnahme eines neuen Fördertatbestandes (DS 24-24381) einstimmig beschlossen. Aus diesem Grund beabsichtigt die Verwaltung, Anpassungen vorzunehmen, welche nachfolgend erläutert und begründet werden.

Zu 1.1: Zusammenschlüsse oder Kooperationen von mehreren antragsberechtigten Sportvereinen können sehr unterschiedlich ausgestaltet werden. Dabei bleiben die Sportlerinnen und Sportler Mitglied in ihren Stammvereinen, können jedoch ggf. auch unter dem Namen des Vereinszusammenschlusses bzw. der Vereinskooperation starten.

Nach der bislang gültigen Fassung der Sportförderrichtlinie sind diese Zusammenschlüsse und Kooperationen nicht selbstständig antragsberechtigt, auch wenn die Mitgliedsvereine für sich jeweils die Antragsvoraussetzungen der Ziffer 3.2 erfüllen. Sinnvolle Kooperationen, Fusionen oder Zusammenschlüsse sollen jedoch auch gemäß der Sportförderrichtlinie gefördert werden können, weshalb eine Anpassung zur Klarstellung erforderlich ist.

Zu 1.2: Mit dieser Änderung wird einem Beschluss des Sportausschusses vom 27. September 2024 (Ds. 24-24381) Rechnung getragen.

Aus den vorgeschlagenen Änderungen der Neuaufnahme der Ziffer 3.4.4 können sich geringfügige finanzielle Mehrbedarfe ergeben, die sich jedoch voraussichtlich aus den Ansätzen des städtischen Doppelhaushalts 2025/26 im Rahmen einer Priorisierung decken lassen können.

Die Verwaltung empfiehlt, den vorgeschlagenen Änderungen die Zustimmung zu erteilen.

Zukünftiges Vorgehen

Die in der Ursprungsfassung der Sportförderrichtlinie aufgeführte erstmalige Anpassung der Mindestmitgliedsbeiträge gemäß Ziffer 3.2 ist in dieser Beschlussvorlage noch nicht berücksichtigt und wird nach Vorliegen der Änderungen der Lebenshaltungskosten des Jahres 2024 im Laufe des Jahres 2025 den politischen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

Gekeler

Anlage/n:
Sportförderrichtlinie ab 01.01.2025

Sport und Bewegung in Braunschweig

- Sportförderrichtlinie -

in der Fassung des Beschlusses des Rates der Stadt Braunschweig vom ...,

in Kraft getreten ...

Inhaltsverzeichnis

1	Starker Sport – starkes Braunschweig.....	3
2	Ziele der Sportförderung der Stadt Braunschweig	5
3	Sportförderung der Stadt Braunschweig	7
3.1	Allgemeines	7
3.2	Antragsberechtigt.....	7
3.3	Formvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen	8
3.4	Förderung der Vereinsentwicklung.....	8
3.4.1	Zuschüsse für Sportvereine für lizenzierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Trainerinnen und Trainer	8
3.4.2	Förderung der Ausbildung „C-Lizenz Vereinsmanagerin / Vereinsmanager des DOSB“	8
3.4.3	Inklusion im und durch Sport	8
3.4.4	Präventionskonzept für Kinderschutz und Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport.....	8
3.5	Förderung des Stadtsportbundes Braunschweig e.V.....	10
3.6	Förderung von Sportstätten	11
3.6.1	Bereitstellung der städtischen Sportstätten	11
3.6.2	Bau, Erweiterung und Instandsetzung von Sportstätten sowie Erwerb von Sportgeräten.....	11
3.6.3	Betriebs- und Unterhaltungskostenzuschüsse für vereinseigene, gepachtete und gemietete Sportstätten.....	12
3.7	Förderung von Sportveranstaltungen	13
3.8	Förderung des Leistungssports	14
3.8.1	Förderung von Leistungszentren	14
3.8.2	Einzelförderung.....	14
3.9	Projektförderung	14
3.10	Fusionen zwischen Braunschweiger Sportvereinen.....	15
4	Inkrafttreten, Übergangsregelung.....	15

1 Starker Sport – starkes Braunschweig

In Anlehnung an die Kooperationsvereinbarung des Deutschen Städtebundes, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund und dem Deutschen Olympischen Sportbund unter der Überschrift „Starker Sport – starke Städte und Gemeinden“ anerkennt die Stadt Braunschweig die Leistungen von Sport und Bewegung bei Bildungs- und Erziehungsprozessen, der Inklusion und Integration, der Gesundheitsförderung, der Werteorientierung und der Teilhabe für alle Bevölkerungsgruppen am gesellschaftlichen Leben. Sport und Bewegung sind unverzichtbare Teile unseres kulturellen und sozialen Lebens – auch in Braunschweig.

Für die Stadt Braunschweig sind Sport, Bewegung und Freizeit wichtige **Standortfaktoren** und unverzichtbare Bestandteile der **kommunalen Daseinsvorsorge**. Die Lebensqualität in unserer Stadt wird durch attraktive Sport- und Bewegungsangebote und durch vielfältige Sport- und Bewegungsräume für alle Bevölkerungsgruppen deutlich gesteigert.

Die Stadt Braunschweig hat aus diesem Grund eine Vereinbarung mit dem Stadtsportbund Braunschweig e.V. mit dem gemeinsamen Ziel geschlossen, allen Menschen in Braunschweig ein attraktives Sport- und Bewegungsangebot zu offerieren, bedarfsoorientiert städtische Sport- und Bewegungsräume zur Verfügung zu stellen, Sportvereine und -verbände über die städtische Sportförderung zu unterstützen, Sport und Bewegung nach den Leitzielen der Sportentwicklungsplanung und den satzungsmäßigen Aufgaben des Stadtsportbundes Braunschweig e.V. nachhaltig weiterzuentwickeln und zu sichern sowie das jahrelange durch gegenseitiges Vertrauen und Respekt geprägte partnerschaftliche Verhältnis weiter zu vertiefen.

Einen besonderen Stellenwert nehmen in Braunschweig die **Sportvereine** ein, die einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zum Allgemeinwohl leisten und maßgeblich für die Aufrechterhaltung des Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport verantwortlich zeichnen.

Sport und Bewegung sind in Braunschweig unverzichtbar hinsichtlich eines **funktionierenden Gemeinwesens**. Besonders die Sportvereine sind neben dem Stadtsportbund Braunschweig e.V. wichtige Partner der Stadt Braunschweig in Bildungs- und Erziehungsprozessen, der Jugendarbeit, Gesundheitsförderung, Inklusion und Integration. Durch Sport und Bewegung kann die soziale Teilhabe alle Bevölkerungsgruppen erreicht werden.

Wir verstehen Sport und Bewegung als zentrale Instrumente zur **Gesundheitsförderung** und zur **Gesundheitsprävention** – und dies für alle Bevölkerungsgruppen und in allen Lebenslagen. Dies umfasst neben Sport- und Bewegungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und Schulen auch Angebote in Sportvereinen und anderen Institutionen sowie die Möglichkeit individueller Zugänge zum Sport. Darunter verstehen wir u.a. die Schaffung eines bewegungsförderlichen Wohnumfeldes und einer entsprechenden Gestaltung des öffentlichen Raumes.

Sport und Bewegung tragen zur **Bildung** bei – insbesondere durch die Jugendarbeit der Sportvereine. Neben körperlichen und motorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten lernen Kinder in den Sportvereinen Werte, die das gesellschaftliche Zusammenleben prägen und die mit den Schlagworten Respekt, Toleranz, Solidarität, Verantwortung und Teamgeist charakterisiert werden können.

Gerade durch die **Jugendarbeit** begleiten Sportvereine Kinder und Jugendliche das Aufwachsen junger Menschen und integrieren sie in soziale Netzwerke unabhängig ihres Geschlechts, ihrer Herkunft oder ihres sozioökonomischen Status.

Menschen mit und ohne Behinderung können selbstbestimmt und gleichberechtigt an Sport und Bewegung teilhaben. Die Stadt Braunschweig anerkennt dies durch die gezielte Förderung entsprechender Angebote und durch die Förderung barrierefreier Sport- und Bewegungsräume.

Nicht zuletzt sind Sport und Bewegung ideale Medien, um Menschen aus **verschiedenen Kulturskreisen** zusammen zu führen und allen Menschen einen geeigneten Zugang zur sozialen Integration anzubieten. Gerade den Sportvereinen kommt hier eine besondere Stellung zu.

2 Ziele der Sportförderung der Stadt Braunschweig

Aufbauend auf dem Masterplan Sport 2030 verfolgt die Stadt Braunschweig die sportpolitische Strategie der Förderung von Sport und Bewegung in den vielfältigen Facetten. Im Kern unserer Förderung von Sport und Bewegung stehen dabei sechs übergeordnete Leitziele:

1. Die Stadt Braunschweig fördert Sport und Bewegung in den Sportvereinen

- durch die bedarfsorientierte Bereitstellung, die Pflege und Instandhaltung von Sportstätten
- durch die Unterstützung von Sportvereinen mit eigenen Sportstätten
- durch die Förderung der Jugendarbeit in den Sportvereinen
- durch die Förderung von gesellschaftspolitisch wirksamen Projekten in den Sportvereinen
- durch die Förderung von qualifizierten Übungsleitern und Trainern in den Sportvereinen
- durch die Unterstützung der Sportvereine bei der Schaffung von leistungsfähigeren Organisationsstrukturen

2. Die Stadt Braunschweig fördert Sport und Bewegung in den Bildungseinrichtungen

- durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Sportvereinen und Bildungseinrichtungen
- durch die Unterstützung von Projekten zur Gesundheits- und Bewegungsförderung in Schulen und Kindertageseinrichtungen

3. Die Stadt Braunschweig fördert Sport und Bewegung im öffentlichen Raum

- durch die nachfrageorientierte Bereitstellung von Sport- und Bewegungsräumen und deren kontinuierliche Pflege und Instandhaltung

4. Die Stadt Braunschweig fördert Sport und Bewegung für alle Bevölkerungsgruppen (Sport für Alle)

- durch die Förderung von inklusiven und integrativen Sport- und Bewegungsangeboten
- durch die Förderung von Sport- und Bewegungsangeboten von sozial benachteiligten Einwohnerinnen und Einwohnern
- durch die Förderung von Initiativen außerhalb des vereinsorganisierten Sports
- durch die Verbesserung der Informationen über Sport und Bewegung
- durch die institutionelle Förderung des Stadtsportbundes Braunschweig e.V. als Dachorganisation der Sportvereine und -verbände

5. Die Stadt Braunschweig fördert den Nachwuchsleistungssport

- durch die bedarfsoorientierte Bereitstellung von Sportstätten
- durch die Förderung von professionellen Struktur in den Sportvereinen

6. Die Stadt Braunschweig fördert den Amateur-SpitzenSport

- durch die Förderung von überregional bedeutsamen Sportveranstaltungen
- durch die Förderung von Leistungsstützpunkten und -zentren auf Regional-, Landes- und Bundesebene

3 Sportförderung der Stadt Braunschweig

3.1 Allgemeines

Die Stadt Braunschweig fördert gemäß des in der Landesverfassung des Landes Niedersachsen formulierten Staatsziels den Sport und vor allem die Sportvereine ideell und materiell.

Die Sportförderung ist eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt. Sie unterstützt die Sportvereine und -verbände bei der Erfüllung ihres gesellschaftlichen Auftrages (siehe Kapitel 1). Voraussetzung für eine finanzielle Förderung ist, dass im Haushaltsplan der Stadt entsprechende Mittel bereitstehen.

Die Verwaltung der Stadt Braunschweig ist verantwortlich für die Ausführung der Förderung im Sinne dieser Sportförderrichtlinie. Ein Rechtsanspruch auf die in diesen Richtlinien festgesetzten Zuschüsse besteht nicht, auch wenn Zuschüsse über einen längeren Zeitraum bewilligt und gezahlt worden sind.

3.2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind ausschließlich gemeinnützige Vereine, die im Vereinsregister der Stadt Braunschweig eingetragen sind und die die Förderung von Bewegung und Sport in der Satzung verankert haben (nachfolgend „Sportvereine“ genannt). Der Sportverein muss Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und damit auch des Stadtsportbundes Braunschweig e.V. sein. Der antragstellende Verein muss ab 01.01.2022 einen Mitgliedsbeitrag von mindestens 120,00 Euro jährlich für Erwachsene erheben (Beitrag für aktive Mitglieder ohne Ermäßigungen), für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren mindestens 60,00 Euro jährlich (Beitrag für aktive Mitglieder ohne Ermäßigungen). Die Höhe des Mindestbeitrages wird entsprechend den Lebenshaltungskosten regelmäßig fortgeschrieben. Hierzu befindet der Sportausschuss der Stadt Braunschweig spätestens alle drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Sportförderrichtlinie (erstmalig zum 01.01.2025).

Antragsberechtigt sind Sportvereine bezüglich einer Förderung von Bau, Erweiterung und Instandsetzung von Sportstätten sowie des Erwerbs von Sportgeräten mit 2., 3. und 4. Priorität (siehe Punkt 3.6.2) nur unter folgender Voraussetzung:

- Förderfähig sind Sportvereine, die seit dem 01.01.2024 mindestens 75 Mitglieder haben. Ab dem 01.01.2026 sind Sportvereine förderfähig, wenn sie mindestens 100 Mitglieder haben.

Antragsberechtigt sind des Weiteren auch Zusammenschlüsse und Kooperationen der o. g. Vereine, sofern alle Mitgliedsvereine des Zusammenschlusses bzw. der Kooperation die oben genannten Voraussetzungen erfüllen.

3.3 Formvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen

Die Zuwendung ist schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Braunschweig – Fachbereich Stadtgrün und Sport – Sportreferat – zu beantragen. Die beantragte Förderung muss sportlichen Zwecken dienen.

Der Bewilligungsbescheid kann gemäß §13 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie der Stadt Braunschweig zurückgenommen oder widerrufen werden.

3.4 Förderung der Vereinsentwicklung

3.4.1 Zuschüsse für Sportvereine für lizenzierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Trainerinnen und Trainer

Die Stadt kann Sportvereinen für Übungsleiterinnen und -leiter bzw. Trainerinnen und Trainer mit gültiger DOSB-Übungsleiterlizenz Zuschüsse gewähren, sofern sie für ihre Tätigkeit ein entsprechendes Honorar erhalten haben.

Die Sportvereine melden die Anzahl der Lizenzen, für die sie einen Zuschuss beantragen. Jede Lizenz erhält den Punktwert 1, Lizenzen im Präventionsbereich (Übungsleiter-B „Sport in der Prävention“) erhalten den Punktwert 1,5, Lizenzen im Kinder- und Jugendbereich (Übungsleiter-C Breitensport Kinder/Jugendliche oder Übungsleiter-C Breitensport Kinder) den Punktwert 1,5. Das zur Verfügung stehende Budget wird dann entsprechend der Anzahl der erreichten Punkte verteilt.

3.4.2 Förderung der Ausbildung „C-Lizenz Vereinsmanagerin / Vereinsmanager des DOSB“

Sportvereine, die Ehrenamtliche im Rahmen einer Vereinsmanager/-in-Ausbildung C-Lizenz nach Vorgaben des Landessportbunds Niedersachsen e.V. schulen, können auf Antrag einen Zuschuss von 50 v. H. der angefallenen Ausbildungskosten (Seminarkosten), jedoch mit einem Höchstbetrag von 250,00 Euro pro Person pro Jahr, erhalten.

3.4.3 Inklusion im und durch Sport

Die Stadt Braunschweig kann den Braunschweiger Sportvereinen auf prüffähigen Antrag Zuwendungen in Höhe von bis zu 100 v. H. der den Sportvereinen entstehenden Ausgaben für die durch die DBS-Akademie gGmbH durchgeführte Aus- und Fortbildung zum Übungsleiter Breitensport / Behindertensport (als Voll- oder Aufbaulehrgang) und zum „Inklusionsmanager“ gewähren.

Ferner kann den Braunschweiger Sportvereinen auf prüffähigen Antrag eine pauschalierte Zuwendung in Höhe von bis zu 200,00 Euro monatlich für die Beschäftigung eines Inklusionsmanagers gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist die erfolgreiche Absolvierung der durch die DBS-Akademie gGmbH durchgeführten Fortbildung zum „Inklusionsmanager“.

3.4.4 Präventionskonzept für Kinderschutz und Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport

Die Stadt Braunschweig kann den Braunschweiger Sportvereinen auf prüffähigen Antrag hin für die feste Implementierung eines Präventionskonzeptes für Kinderschutz und Schutz vor sexualisierter Gewalt in die eigenen Vereinsstrukturen eine einmalige Zuwendung in Höhe von bis zu 500,00 Euro gewähren.

Darauf aufbauend können weitere jährliche Förderoptionen in Höhe von jeweils bis zu 250,00 Euro für Braunschweiger Sportvereine erfolgen, sowohl

- a) für die Förderung weiterer aufbauender Maßnahmen zur wiederkehrenden Sensibilisierung der Problematik sexualisierter und anderer Gewalt im Sport durch fachkundige externe Organisationen als auch
- b) für die Benennung und Beschäftigung einer qualifiziert ausgebildeten Vertrauensperson für Kinderschutz im Ehren- oder Hauptamt.

3.5 Förderung des Stadtsportbundes Braunschweig e.V.

Die Stadt kann dem Stadtsportbund Braunschweig e.V. auf prüffähigen Antrag für den Betrieb der Geschäftsstelle und zu den Personal- und Sachkosten der Sportjugend im Rahmen einer institutionellen Förderung eine Zuwendung gewähren, deren Höhe jährlich neu festgesetzt wird. Grundlage für die institutionelle Förderung ist die derzeit bestehende Vereinbarung „Gemeinsam für den Sport in Braunschweig“ zur Unterstützung des organisierten Sports.

Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungs nachweis vorzulegen.

3.6 Förderung von Sportstätten

3.6.1 Bereitstellung der städtischen Sportstätten

Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Braunschweiger Sportvereine / Sportverbände stellt die Stadt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten städtische Sportstätten zur Verfügung. Es wird ein Nutzungsentgelt entsprechend dem vom Rat beschlossenen Entgelttarif erhoben.

3.6.2 Bau, Erweiterung und Instandsetzung von Sportstätten sowie Erwerb von Sportgeräten

Für den Bau, die Erweiterung und Instandsetzung von vereinseigenen Sportstätten oder Teilen von Sportstätten wie z.B. Sportfunktionsgebäuden, die sich im Eigentum von Sportvereinen befinden oder dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte (z.B. aus Erbbaurechtsverträgen) bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z.B. aus Pachtverträgen) mit einer Laufzeit von in der Regel noch mindestens 12 Jahren ab dem Jahr der Antragstellung bestehen, kann die Stadt Zuwendungen gewähren. Hierzu gehören nicht Instandhaltungsmaßnahmen und Unterhaltungsmaßnahmen wie z. B. Fassaden- und Fensteranstriche, Austausch von Leuchtmitteln etc.

Die Bau-, Erweiterungs- und Instandsetzungsmaßnahme muss einen Sportbezug aufweisen. Dies ist insbesondere nicht bei Maßnahmen gegeben, die gewerblich betriebene Gaststätten und deren Einrichtungen sowie zu Wohnzwecken vermietete Räume betreffen, wobei Instandsetzungsmaßnahmen an Dach und Fach grundsätzlich bezuschusst werden können.

Der Antrag muss grundsätzlich bis zum 30. Juni des Jahres, in dem die Zuwendung gewährt werden soll, bei der Stadt vorliegen.

Für die Maßnahme muss die Stadt im Rahmen der Antragsprüfung den Bedarf anerkennen.

Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Hierzu ist mit Antragstellung die Vorlage eines prüffähigen Kosten- und Finanzierungsplans notwendig.

Die Höhe der Zuwendung beträgt in der Regel bis zu 50 v. H. der zuschussfähigen Gesamtausgaben.

Der Antragsteller muss seine eigenen Finanzierungsmöglichkeiten sowie weitere Förderungsmöglichkeiten (insbesondere Landessportbund Niedersachsen e.V.) ausgeschöpft haben und dies gegenüber der Stadt rechtsverbindlich erklären. Mehrausgaben, die nach dem Erhalt des Bewilligungsbescheides seitens des Vereins angezeigt werden, sind vom Verein selbst zu tragen.

Gegen Entgelt erbrachte Arbeitsleistungen können mit dem tatsächlich gezahlten Betrag, höchstens jedoch mit 15,00 Euro pro Stunde, angesetzt werden.

Über die Anträge wird nach folgenden Prioritäten entschieden:

1. Priorität: Instandsetzung auf Grund von Sicherheitsmängeln und zur Gefahrenabwehr
2. Priorität: sonstige Instandsetzung
3. Priorität: Erwerb von Sportgeräten
4. Priorität: Bauliche Erweiterung und Neubau

Sind innerhalb einer Prioritätsstufe nicht ausreichend Haushaltssmittel für die beantragte finanzielle Förderung aller Projekte vorhanden, können alle Projekte in dieser Stufe mit dem gleichen reduzierten Prozentsatz von den noch für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltssmitteln gefördert werden.

Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

3.6.3 Betriebs- und Unterhaltungskostenzuschüsse für vereinseigene, gepachtete und gemietete Sportstätten

Die Stadt Braunschweig kann Sportvereinen für den Betrieb und die laufende Unterhaltung ihrer vereinseigenen, gepachteten und gemieteten Sportstätteninfrastruktur jährlich auf Grundlage der Einzelansätze für Unterhaltungszuschüsse für Sportstätten zweckgebundene, pauschalierte Betriebs- und Unterhaltungszuschüsse gewähren. Nicht gefördert werden Teile von Sportanlagen, die vorrangig kommerziellen Zwecken dienen.

Ein schriftlicher Antrag ist nur zu Beginn einer Förderung notwendig und muss nicht jährlich wiederholt werden. Dem Zuschussempfänger obliegt die Verpflichtung, Veränderungen im infrastrukturellen Bestand der Sportstätten der Stadt mitzuteilen.

Voraussetzung für die Bewilligung der Betriebs- und Unterhaltungszuschüsse ist, dass sich die geförderten Teile der Sportstätte in einem den Erfordernissen des jeweiligen Nutzungszwecks entsprechenden Zustand befinden und der Zuschussempfänger die Gewähr dafür bietet, dass er in der Lage ist, die Unterhaltungsmaßnahmen fachgerecht durchzuführen. Auch ist er gehalten, drohende oder eingetretene Schäden unverzüglich gegenüber der Stadt anzuzeigen.

Die für alle städtischen Sportstätten, die vermietet und verpachtet sind, vorliegenden Pflegepläne für Rasen-, Tennen-, Kunststoffrasen- und Kunststoffspielfelder sind Bestandteil der Zuwendungsbescheide und verpflichtend einzuhalten, um die städtische Vermögenssubstanz dauerhaft funktionsfähig zu erhalten.

Es ist generell bis zum 1. April des auf das Bewilligungsjahr nachfolgenden Kalenderjahres ein prüffähiger Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuschussmittel vorzulegen. Eigenarbeiten können nur anerkannt werden, wenn sie tatsächlich vergütet wurden und darüber ein prüffähiger Zahlungsnachweis vorliegt (Kontoauszug).

Bei einer nicht sachgerechten Verwendung der gewährten Betriebs- und Unterhaltungszuschüsse können der Zuschuss zurückgefordert und künftige Zuschussbewilligungen vorübergehend bzw. dauerhaft ausgesetzt werden.

3.7 Förderung von Sportveranstaltungen

Für Sportveranstaltungen, die in besonderer Weise geeignet sind, das Image Braunschweigs auch als Sportstadt zu festigen und auszubauen, können im Einzelfall auf rechtzeitigen Antrag Zuwendungen gewährt werden, sofern ein Braunschweiger Sportverein / Sportverband maßgeblich an der Ausrichtung der Veranstaltung beteiligt ist.

Eine Zuwendung nach diesen Richtlinien kommt nur in Betracht, wenn der Veranstalter alle sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat (z. B. Sponsoringleistungen).

Als Zuschuss können in der Regel 50 v. H. der nachgewiesenen unabewisbaren Kosten gewährt werden.

Nicht zuschussfähig sind grundsätzlich Ausgaben, die in keinem ausgewogenen Verhältnis zur Bedeutung und Wirkung der jeweiligen Veranstaltung stehen. Ebenfalls nicht zuschussfähig sind Personalkosten.

Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

Die Stadt Braunschweig kann auf rechtzeitigen Antrag für die Teilnahme an Meisterschaften zweckgebundene, pauschalierte Zuschüsse auf Grundlage der Einzelansätze für die Teilnahme an Meisterschaften gewähren.

3.8 Förderung des Leistungssports

3.8.1 Förderung von Leistungszentren

Für vom jeweiligen Sportfachverband anerkannten Leistungszentrum, Landes- oder Bundesstützpunktes kann die Stadt Braunschweig auf Antrag einen pauschalen Zuschuss pro Jahr von höchstens 50 v. H. der zuschussfähigen Kosten gewähren, sofern der Trägerverein seinen Sitz in Braunschweig hat. Zuwendungsempfänger ist der jeweilige Braunschweiger Trägerverein.

Sportvereinen mit Sportarten, die über kein von einem Sportfachverband anerkanntes Leistungszentrum oder über einen anerkannten Landes- oder Bundesstützpunkt verfügen, kann nach Vorlage einer Leistungssportkonzeption für die Dauer von maximal drei Jahren eine jährliche Zuwendung von höchstens 50 v. H. der zuschussfähigen Kosten gewährt werden.

Die Leistungssportkonzeption muss die angestrebte sportliche Entwicklung beschreiben und deutlich machen, in welcher Form die Stadt Braunschweig davon profitieren kann.

Ein Nachweis über die Verwendung der Mittel und der damit erreichten Ziele muss in Berichtsform erbracht werden. Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

3.8.2 Einzelförderung

Die Stadt Braunschweig kann die Entwicklung einzelner Sportarten im Bereich des Leistungs- und Spitzensport gezielt fördern, sofern ein entsprechendes Leistungssportkonzept vorgelegt wird und der Stadtsportbund Braunschweig e.V. zum Vorhaben eine befürwortende Stellungnahme vorlegt. Über die Förderhöhe und über die Dauer der Förderung entscheidet der Sportausschuss der Stadt Braunschweig.

3.9 Projektförderung

Die Stadt Braunschweig kann innovative Sportangebote z.B. in den Bereichen Kinder und Jugendliche, Prävention, Breiten-, Seniorensport / Sport für Ältere, Integration, Inklusion und Behindertensport fördern.

Ein Konzept über die Ziele und Inhalte des Projekts (insbesondere Planung, Ablauf, Betreuung, sowie Finanzierung und ggf. Öffentlichkeitsarbeit) muss in der Regel spätestens 6 Monate vor Beginn des Projekts vorgelegt werden.

Die Förderung kommt erst zu Stande, wenn das Projekt auch tatsächlich realisiert wird. Ein Nachweis in Berichtsform muss erbracht werden. Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

Gemeinschaftliche Projekte mit mehreren beteiligten Braunschweiger Sportvereinen / Institutionen sind möglich. Gefördert werden können a) Kooperationsprojekte, b) Sportart- und zielgruppenübergreifende Angebote c) Maßnahmen der Sportvereine mit integrationsförderndem und inklusionsförderndem Hintergrund.

3.10 Fusionen zwischen Braunschweiger Sportvereinen

Zur Förderung von großen, leistungsfähigen Vereinen mit einem umfassenden Sportangebot kann die Stadt bei Vereinszusammenschlüssen sowie bei Vereinskooperationen mit dem festen Ziel der mittelfristigen Fusion in einem oder mehreren Haushaltsjahren Zuwendungen, deren Höhe im Einzelfall festgelegt wird, zur Verfügung stellen. Dies gilt nicht für Spielgemeinschaften.

Die Vorhaben müssen in ihrer Konzeption und Verwirklichung deutlich erkennen lassen, dass entweder durch sie nachhaltige Impulse für den gesamten Braunschweiger Sport ausgehen oder dass sie zu einer verbesserten Angebotssituation im Sport der Braunschweiger Bevölkerung führen.

Aus der Förderung können für die Folgejahre keine Ansprüche abgeleitet werden. Vielmehr ist die Förderung nur als Anschubfinanzierung für einen bestimmten Zeitraum zu sehen. Ebenso kann die Förderung aus den vorhergehenden Jahren nicht als Grundlage für die Planung der folgenden Jahre gelten.

Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungs nachweis vorzulegen.

4 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Die aktualisierte Fassung der Sportförderrichtlinie tritt **rückwirkend zum 1. Januar 2025** in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Sportförderrichtlinie in der Fassung vom 20. Dezember 2023 außer Kraft.

Anhang 1: Einzelansätze

Einzelansätze für Zuschüsse zu den Unterhaltungs- und Betriebskosten für Sportstätteninfrastrukturelemente			
Bezeichnung	Fördergegenstand	Einheit	Zuschussbetrag pauschal
Großspielfelder			
	<u>Rasen:</u>		
	Mähen und Mähgut auf der Fläche belassen	je qm und Schnitt	0,02 €
	Frühjahrstdüngung	je qm	0,04 €
	Folgedüngung April/Mai	je qm	0,07 €
	Folgedüngung Juli/August	je qm	0,05 €
	Herbstdüngung	je qm	0,05 €
	Besandung	je qm	0,10 €
	Sand/Boden Gemisch aufbringen	je qm	0,05 €
	Aerifizieren	je qm	0,04 €
	Abschleppen	je qm	0,01 €
	Nachsaat	je qm	0,17 €
	Schnitt aufnehmen und entsorgen	je qm	0,03 €
	Tiefenlockeung	je qm	0,11 €
	Vertikutieren	je qm	0,05 €
	Striegeln	je qm	0,03 €
	Herbizide gegen Wildkrautbewuchs ausbringen	je qm	0,02 €
	Kunststoffrasen	je qm	0,44 €
	Hockey-Kunststoffrasen	je qm	0,20 €
	Tenne	je qm	1,26 €
Kleinspielfelder			
	Rasen, mind. 20 m x 40 m einschl. manueller Beregnung	je Feld	1.350,00 €
	Tenne, mind. 20 m x 40 m einschl. manueller Beregnung	je Feld	600,00 €
Bewässerung Großspielfelder	Rasen, sofern keine Brunnenversorgung	je Feld	1.500,00 €
	Tenne	je Feld	500,00 €
	Hockey-Kunststoffrasen	je Feld	1.000,00 €
Trainingsbeleuchtung		je 2.000 Watt	150,00 €
Leichtathletische Anlagen	400 m Leichtathletik-Rundlaufbahnen	je Rundlaufbahn	3.622,00 €
	100 m Laufbahnen	je Laufbahn	948,00 €
	Hochsprung, Weitsprung, Kugelstoßen	je Anlage	146,00 €
Tennisplätze	Tenne	je Tennisplatz	465,00 €
	Kunststoff	je Tennisplatz	241,00 €
BTHC-Tennisanlage	Sportanlage von überregionaler Bedeutung	Sportanlage	9.315,00 €
Rasensportverein Braunschweig von 1928 e.V.		2017	2.100,00 €
		2018 - 2020	2.900,00 €
		2021 - 2023	3.200,00 €
Beachvolleyballfelder		je Feld	250,00 €
Umkleide- und Sanitärbereiche	bis 100 qm	je Bereich	1.897,00 €
	101 qm bis 200 qm	je Bereich	2.415,00 €
	über 200 qm	je Bereich	2.932,00 €
Turnhallen und Fitness-Studios (nicht gewerblich)	reine Hallensportfläche	je qm	15,53 €
Tennishallen	mind. zwei Spielfelder	je Tennishalle	1.897,00 €
Judohallen	reine Hallensportfläche	je qm	15,53 €
Skatehallen	reine Hallensportfläche	je qm	8,30 €
Tanzsporthallen	reine Tanzsportfläche	je qm	8,63 €

Reithallen		je Reithalle	1.897,00 €
Bootshäuser	bis 100 qm	je Gebäude	465,00 €
	101 qm bis 200 qm	je Gebäude	931,00 €
	über 200 qm	je Gebäude	1.397,00 €
Segelfliegerhöfe	Gebäude-Innenfläche	je qm	5,18 €
Freibäder		je Freibad	2.500,00 €
Rollschuhbahnen		je Röllschuh- bahn	931,00 €
Kegelsporthallen		je Kegelbahn	241,00 €
Golfsportanlagen		je Golfsportan- lage	25.000,00 €
BMX-Bahnen		je BMX- Bahn	1.897,00 €
Billardräume		je Billardtisch	250,00 €
Bahnengolfanlagen		je Bahnengol- fanlage	465,00 €
Schießsportanlagen	Luftgewehr	je Schießstand	46,00 €
	Bogen, Kleinkaliber	je Schießstand	93,00 €
Vereinsturnhallen	Mehrzweckhalle Dibbesdorf	je Anlage	3.093,00 €
	Turnhalle SV Olympia	je Anlage	6.607,00 €
	Turnhalle Griesmarode	je Anlage	6.016,00 €
Skihütten		je Skihütte	1.250,00 €
Outdoor Boulder- und Kletter- park		je Anlage	8.000,00 €

Einzelansätze für die Teilnahme an Meisterschaften			
Bezeichnung	Förderung	Einheit	Zuschussbe- trag
Fahrtkostenzuschuss	bis zu 50 v. H. der entstandenen Kosten	je Teilnehmer	
Verpflegungskostenzuschuss	pro Veranstaltungstag (An- und Abreisetag gelten als ein Veranstaltungstag)	je Teilnehmer	7,00 €
Übernachtungszuschuss	pro Übernachtung	je Teilnehmer	7,00 €

Betreff:

Verlängerung der Pachtverträge mit dem Turn- und Sportverein 1921 Schapen e. V., dem Turn- und Sportverein Watenbüttel 1920 e. V. und der SKG Dibbesdorf e.V.

Organisationseinheit: Dezernat VIII 0670 Sportreferat	Datum: 23.01.2025
--	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Sportausschuss (Vorberatung)	30.01.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	11.02.2025	N

Beschluss:

1. Der Verlängerung der Pachtverträge mit dem
 - 1.1 Turn- und Sportverein 1921 Schapen e. V.
 - 1.2 Turn- und Sportverein Watenbüttel 1920 e. V.
 - 1.3 SKG Dibbesdorf e. V.

bis zum Ablauf des Jahres 2050 wird zugestimmt.

2. Die Verwaltung wird ermächtigt, Vertragsanpassungen im Benehmen mit dem Pächter vorzunehmen.

Sachverhalt:

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 2 S. 1 NKomVG, wonach der VA über diejenigen Angelegenheiten, über die nicht die Vertretung, der Stadtbezirksrat, der Ortsrat oder der Betriebsausschuss zu beschließen hat und für die nicht nach § 85 die Hauptverwaltungsbeamte oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist, beschließt.

Die Stadt hat mit den unter 1.1 bis 1.3 genannten Sportvereine bereits seit vielen Jahren laufende Pachtverträge über die jeweiligen Sportanlagen. Mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 29. Oktober 2024 (Ds. 24-24376) wurde die Verwaltung ermächtigt, Vertragsverhandlungen mit den genannten Sportvereinen hinsichtlich der notwendigen Umsatzsteuerregelung nach § 2b UStG zu führen mit dem Ziel, Änderungsverträge mit Miet- und Pachtzinsvereinbarungen zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer ab dem 1. Januar 2025 abzuschließen.

Im Einvernehmen mit den Vereinen ist es Ziel diese Pachtverträge in diesem Zusammenhang langfristig zu verlängern.

Zum jetzigen Zeitpunkt würden die bestehenden Vertragssituationen der genannten Vereine weder die Förderkriterien des Landessportbundes Niedersachsen e. V. noch die Voraussetzungen nach Ziffer 3.6.2 der Sportförderrichtlinie der Stadt Braunschweig erfüllen.

Demnach kann die Stadt für den Bau, die Erweiterung und Instandsetzung von vereinseigenen Sportstätten oder Teilen von Sportstätten wie z.B. Sportfunktionsgebäuden, die sich im Eigentum von Sportvereinen befinden oder dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte (z.B. aus Erbbaurechtsverträgen) bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z.B. aus Pachtverträgen) mit einer Laufzeit von in der Regel noch mindestens zwölf Jahren ab dem Jahr der Antragstellung bestehen, Zuwendungen gewähren.

Damit bei ggf. zukünftigen Zuschussanträgen keine kurzfristigen Beschlüsse zu Vertragsverlängerungen erforderlich werden, sollen nun im Vorfeld langfristige Verlängerungen erwirkt werden. Mit einer Verlängerung bis zum Jahr 2050 beträgt die Vertragsdauer jeweils 25 Jahre. Bei noch kommenden Vertragsverlängerungen, welche ebenfalls im Jahr 2025 den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt werden, ist in der Regel ebenfalls eine längere Vertragslaufzeit vorgesehen. Den Braunschweiger Sportvereinen werden somit günstige Rahmenbedingungen für mögliche zukünftige Investitionen geboten.

Die Verwaltung empfiehlt daher, den jeweiligen Vertragsanpassungen und -verlängerungen bis zum Jahr 2050 die Zustimmung zu erteilen.

Als Anlage sind die Vertragsentwürfe für die unter 1.1 bis 1.3 genannten Vereine beigefügt.

Gekeler

Anlage/n:

1. Vertragsentwurf TSV Schapen
2. Vertragsentwurf TSV Watenbüttel
3. Vertragsentwurf SKG Dibbesdorf

Zwischen
der Stadt Braunschweig — -

- Stadt -

und
dem TSV 1921 Schapen e. V.

— Verein —

wird nachstehender

Mietvertrag
geschlossen:

Präambel

Die Vertragsparteien sind sich einig darüber, den Mietvertrag vom xxxxxx zum 31. Dezember 2024 aufzuheben und durch diesen Vertrag zu ersetzen.

§ 1

(1) Die Stadt ist Eigentümerin folgender Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe
Schapen	5	201/3	15.000 rn ²

Die Stadt ist Erbbauberechtigte folgender Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe
Schapen	5	201/5	2.533 rn ²
Schapen	5	201/6	9.771 m ²

Sie überlässt davon eine Teilfläche in einer Größe von ca. 25.396 rn² an den Verein. Die Überlassung der Anlage einschließlich der Baulichkeiten erfolgt im augenscheinlichen Zustand ohne Gewähr für die Eignung des Grundstückes und des Gebäudes für die Zwecke des Sportvereins, insbesondere für seine Größe, Beschaffenheit und Bebauungsfähigkeit oder für das Nichtvorhandensein offener und geheimer Mängel.

(2) Die vermietete Fläche ist auf dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan, der wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist, rot umrandet.

(3) Die, auf den Flurstücken 201/5 und 201/6 errichtete, Mehrzwekhalle inklusive des Vereinsheim ist nicht Gegenstand dieses Mietvertrages.

§ 2

(1) Der Verein ist berechtigt, auf den gemieteten Teilflächen eine Sportanlage mit den dazu erforderlichen Einrichtungen, zu betreiben und zu unterhalten.

(2) Die Stadt gewährt für diesen Zweck einen jährlichen Zuschuss, dessen Höhe sich aus dem von den zuständigen Gremien der Stadt beschlossenen Unterhaltungszuschüssen ergibt.

(3) Für den Fall, dass der Rat der Stadt die Höhe der an Sportvereine zu zahlenden Unterhaltungszuschüsse vermindert, kann der Verein diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Soweit der Verein von diesem Kündigungsrecht Gebrauch macht, werden die Vertragsparteien mit dem festen Willen zur Einigung über eine Anschlussnutzung für die in § 1 genannten Grundstücke zur Sicherung des Sportbetriebes verhandeln.

§ 3

(1) Der Vertrag wird mit Wirkung vom 01. Januar 2025 für die Dauer von 25 Jahren geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird. Dieser Vertrag endet in Bezug auf die Flurstücke 201/5 und 201/6 in jedem Fall im Zeitpunkt der Beendigung des Erbbaurechtes (Zeitablauf und Heimfall) zwischen der Stadt Braunschweig und der Schweineweide-Interessentschaft. In diesem Fall werden unverzüglich Vertragsverhandlungen über den Neuabschluss eines Mietvertrages für das städtische Flurstück 201/3 zwischen der Stadt und dem Verein aufgenommen.

Die Stadt ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Verein

- a) die Rechtsfähigkeit als Sportverein verliert,
- b) mit der Zahlung des Mietzinses oder eines Teiles länger als zwei Monate trotz Abmahnung in Verzug ist,
- c) den Bestimmungen des Vertrages trotz Abmahnung zuwider handelt oder
- d) über das Vermögen des Vereines ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet bzw. eine außergerichtliche Schuldenbereinigung nach der Insolvenzordnung betrieben wird.

§ 4

(1) Der Mietzins beträgt 0,06 €/m² jährlich für die unbebaute Fläche und 0,22 €/m² jährlich für die bebaute Fläche. Für die überlassene unbebaute Grundstücksfläche von 25.221 m² ist somit ein Mietzins von 1.513,26 € jährlich zzgl. Umsatzsteuer und für die bebaute Fläche in einer Größe von 175 m² ein Mietzins von 38,50 € zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen. Daraus ergibt sich ein jährlicher Gesamtmietszins in Höhe von 1.551,76 € zzgl. Umsatzsteuer, insgesamt derzeit 1.846,59 €. Der Mietzins ist im Voraus in Teilbeträgen von 461,65 € jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres auf eines der Konten der Stadtkasse unter Angabe des Kassenzeichens 732100023903 überweisen. Der Verein darf den Mietzins nicht mit Gegenforderungen aufrechnen, es sei denn, es handelt sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung; ein Zurückbehaltungsrecht wird ausgeschlossen.

(2) Bei Zahlungsverzug wird der Verein Verzugszinsen und bei Stundung Stundungszinsen zahlen. Die Verzugszinsen liegen bei 5 % und die Stundungszinsen bei 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz.

(3) Sollte sich der Verbraucherpreisindex für Deutschland nach dem Stand vom Vertragsabschluss künftig um mehr als 10 % nach oben oder unten verändern, wird der Mietzins im gleichen Verhältnis angepasst und ist auf 1. schriftliches Anfordern der Berechtigten mit Wirkung vom Ersten des vorangegangenen Monats an zu zahlen.

(4) Wenn aufgrund der vorstehenden Klausel eines Anpassung des Pachtzinses durchgeführt worden ist, wird die Klausel gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes nur jeweils anwendbar, sobald sich der gegenüber der jeweiligen Ausgangsziffer veränderte Index um mehr als 15 % nach unten oder oben verändert hat.

§ 5

Die auf dem Grundstück ruhenden und durch den Verwendungszweck noch zur Entstehung kommenden laufenden öffentlichen Abgaben und Lasten z. B. Grundsteuer, Straßenreinigung zu einem Drittel sowie die privatrechtlichen Lasten, z. B. Brandkassenbeiträge, Abfallbeseitigungsgebühren (Restmüll) zu einem Drittel, Kehrgebühren, Hausanschlusskosten für den Anschluss des Grundstückes an die Verteilernetze der Strom- Gas- und Wasserversorgung und die verbrauchs-abhängigen Nebenkosten wie z. B. Gas, Wasser, Strom, trägt der Verein.

§ 6

(1) Der Verein darf das Grundstück nur für den in § 2 vorgesehenen Zweck nutzen.

(2) Künftige Veränderungen an Grund und Boden sowie die Errichtung von Bauten und Anlagen oder deren Veränderung bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt, etwaige dabei von der Stadt gestellte Bedingungen oder Auflagen hat der Verein zu erfüllen.

§ 7

(1) Der Verein verpflichtet sich, die Sportanlage einschließlich der darauf errichteten Gebäude und Einfriedungen oder sonstigen Anlagen und Anpflanzungen auf seine Kosten stets ordnungsgemäß zu unterhalten; Hinweise der Stadt sind dabei zu befolgen. Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Unterhaltung umfasst alle regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten, die durch die gewöhnliche Nutzung der Sportanlage erforderlich sind. Dazu gehören auch die Schönheitsreparaturen und die Gehölzpfllege. Die notwendige Grunderneuerung der Spielfelder und der Einfriedung fällt nicht in die Unterhaltungspflicht des Vereins.

(2) Glasschäden muss der Verein alleine tragen. Ihm obliegt ebenfalls die Instandhaltung, Instandsetzung sowie die Ersatzbeschaffung aller von ihm selbst eingebrochenen Einbauten und Einrichtungen.

(3) Für die Beseitigung von Schäden durch Verstopfungen der Rohrleitungen durch unsachgemäße Benutzung ist der Verein zuständig, sofern der Verein die Verstopfung verursacht hat, hat dieser auch die Kosten für die Beurteilung der Beweislast zu tragen. Die Beweislast liegt bei der Stadt.

(4) Die Erhaltung der baulichen Anlagen in Dach und Fach obliegt der Stadt. Hierzu gehören Arbeiten an der baulichen Substanz des Mietgegenstandes, wie z.B. an tragenden Wänden und dem Fundament.

(5) Der Verein verpflichtet sich, die gesamte Sportanlage oder auch Teile derselben für die schulsportliche Nutzung der Stadt Braunschweig unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dabei wird die Zeit der Inanspruchnahme der Sportanlage durch die Schulen im Einvernehmen mit dem Verein so gelegt, dass der Sportbetrieb des Vereins nicht beeinträchtigt wird..

§ 8

- (1) Der Verein übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für das überlassene Grundstück einschließlich der privaten Zuwegungen. Dem Verein obliegen der Winterdienst und die Reinigung auf der Vertragsfläche einschließlich der Zuwegung.
- (2) Die Stadt überlässt dem Verein die Sportplatzanlage und deren Einrichtungen. Der Verein ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit hin für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seinen Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
- (3) Für Personenschäden, welche dem Verein, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder Besucherinnen und Besucher einer Veranstaltung entstehen, haftet die Stadt sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung. .
- (4) Der Verein stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte oder der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen. Der Verein verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Absatz 4 gilt dann nicht, soweit die Stadt für den Schaden nach Maßgabe des Absatzes 3 verantwortlich ist.
- (5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstücksbesitzerin gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
- (6) Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen fallen nicht unter diese Regelung.
- (7) Der Verein hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt für Schäden an den gemieteten Einrichtungen gedeckt werden.
- (8) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besucherinnen und Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (9) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungen und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Verein.

§ 9

- (1) Bei Beendigung oder Aufhebung des Vertragsverhältnisses hat der Verein die von ihm errichteten Anlagen, auf eigene Kosten und Veranlassung innerhalb einer

angemessenen Frist zu beseitigen. Fundamente sind herauszunehmen und Bodenvertiefungen einzuplanieren.

(2) Die Stadt kann jedoch auch verlangen, dass einzelne oder alle auf der Vertragsfläche vorhandenen Anlagen erhalten bleiben. In diesem Fall gehen sie in das Eigentum der Stadt über. Für Investitionen, die der Verein nachgewiesenermaßen für diese Anlagen mit Eigenmitteln durchgeführt hat, zahlt die Stadt, sofern sie den Vertrag gekündigt hat, eine angemessene Entschädigung in Höhe des Zeitwertes. Zu diesem Zweck sind zwischen dem Verein und der Stadt Verhandlungen zu führen. Der Verein hat diesen Betrag für sportliche Zwecke in Abstimmung mit der Stadt (Sportreferat) zu verwenden. Zuschüsse der Stadt stellen keine Eigenmittel im vorgenannten Sinne dar.

(3) Einigen sich die Vertragsparteien über die Entschädigungssumme nicht, soll sie der Gutachterausschuss beim Katasteramt Braunschweig bindend festsetzen. Die Kosten eines solchen Gutachtens werden von den Vertragsparteien jeweils zur Hälfte getragen. Hierbei handelt es sich um eine Schiedsklausel, d. h., die Vertragschließenden sind sich einig, dass für die Festsetzung der Entschädigung der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen werden soll. Einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich dieser Schiedsklausel bedarf es nicht.

(4) Bei Beendigung des Erbbaurechtsvertrages zwischen der Stadt Braunschweig und der Schweineweide-Interessentschaft über die in S 1 (2) dieses Vertrages genannten Flurstücke steht die von der Eigentümerin zu zahlende Entschädigung hinsichtlich der Tennisplätze im Innenverhältnis dem Verein zu.

§ 10

Die Untervermietung/Verpachtung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Davon ausgenommen ist die Überlassung der Anlage an andere Braunschweiger Sportvereine.

§ 11

Beauftragte der Stadt sind berechtigt, das Grundstück zu jeder angemessenen Tageszeit nach Vereinbarung zu betreten. Dabei festgestellte Mängel sind vom Verein auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Verein dieser Anforderung innerhalb angemessener Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Beseitigung der Mängel selbst durchzuführen oder auf Kosten des Vereins zu veranlassen.

§ 12

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragschließenden werden dann eine Regelung vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung nach dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

§ 13

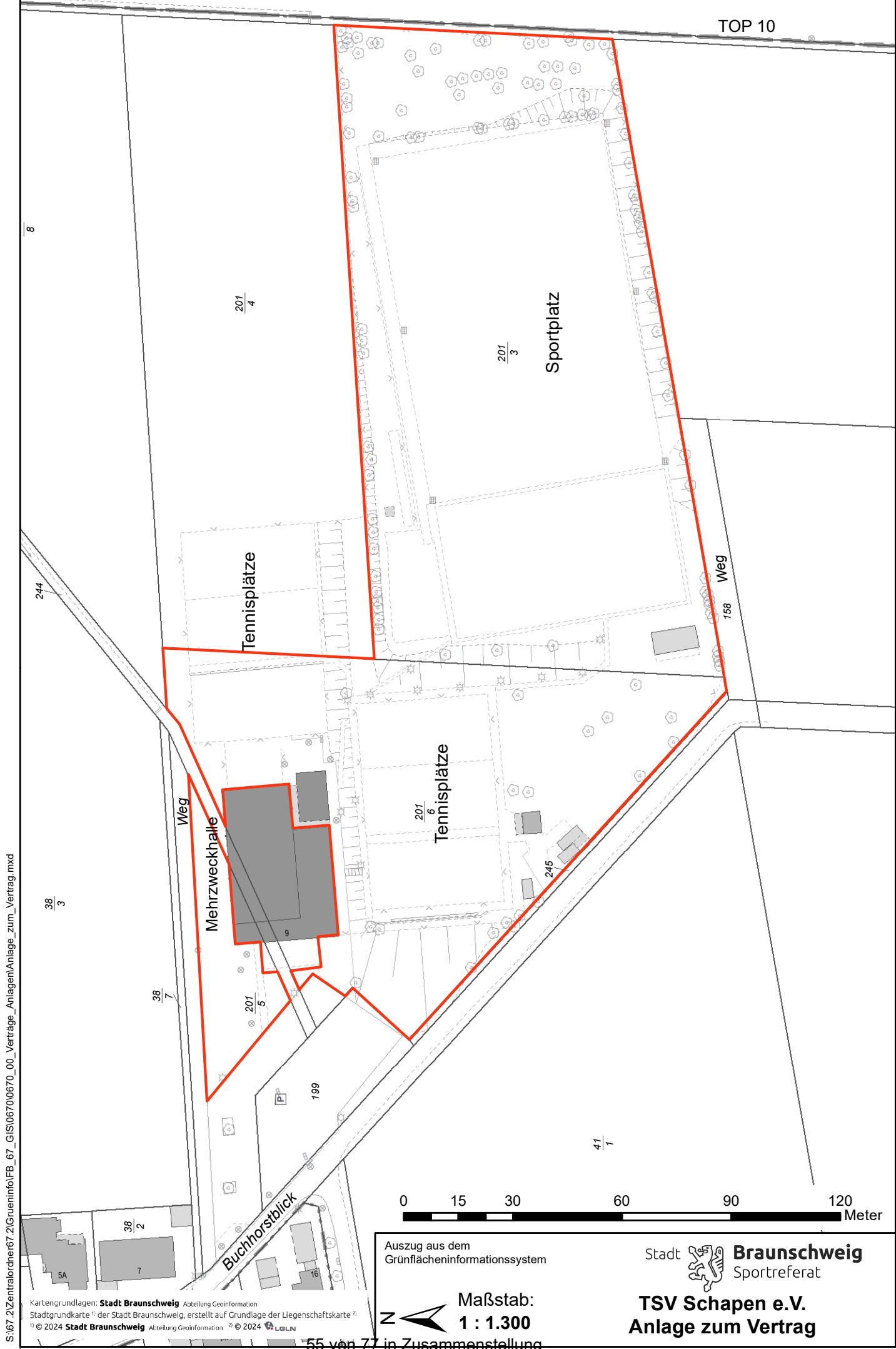
Gerichtsstand und Erfüllungsort aus diesem Vertrag ist Braunschweig.

Braunschweig,

Stadt Braunschweig

TSV 1921 Schapen e. V.

FAIR



Zwischen
 der Stadt Braunschweig — -
 — Stadt —
 und
 dem TSV Watenbüttel 1920 e.V., Bundesallee 70
 — Verein —
 wird nachstehender
 Mietvertrag
 geschlossen:

Präambel

Die Vertragsparteien sind sich einig darüber, den Mietvertrag vom 29.06.1989 zum 31. Dezember 2024 aufzuheben und durch diesen Vertrag zu ersetzen.

§ 1

(1) Die Stadt ist Eigentümerin folgenden Grundstücks:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe
Watenbüttel/5316	10	218	47.380 m ²

Sie überlässt davon eine Teilfläche in einer Größe von ca. 13.856 m² an den Verein. Die Überlassung der Anlage einschließlich der Baulichkeiten erfolgt im augenscheinlichen Zustand ohne Gewähr für die Eignung des Grundstückes und des Gebäudes für die Zwecke des Sportvereins, insbesondere für seine Größe, Beschaffenheit und Bebauungsfähigkeit oder für das Nichtvorhandensein offener und geheimer Mängel.

- (2) Die vermietete Fläche ist auf dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan, der wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist, rot umrandet.
- (3) Die auf dem Flurstück 218 errichtete Mehrzweckhalle ist nicht Gegenstand dieses Mietvertrages.

§ 2

- (1) Der Verein ist berechtigt, auf der gemieteten Teilfläche eine Sportanlage mit den dazu erforderlichen Einrichtungen, zu betreiben und zu unterhalten.

(2) Die Stadt gewährt für diesen Zweck einen jährlichen Zuschuss, dessen Höhe sich aus dem von den zuständigen Gremien der Stadt beschlossenen Unterhaltungszuschüssen ergibt.

(3) Für den Fall, dass der Rat der Stadt die Höhe der an Sportvereine zu zahlenden Unterhaltungszuschüsse vermindert, kann der Verein diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Soweit der Verein von diesem Kündigungsrecht Gebrauch macht, werden die Vertragsparteien mit dem festen Willen zur Einigung über eine Anschlussnutzung für die in § 1 genannten Grundstücke zur Sicherung des Sportbetriebes verhandeln.

§ 3

(1) Der Vertrag wird mit Wirkung vom 01. Januar 2025 für die Dauer von 25 Jahren geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Stadt ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Verein

- a) die Rechtsfähigkeit als Sportverein verliert,
- b) mit der Zahlung des Mietzinses oder eines Teiles länger als zwei Monate trotz Abmahnung in Verzug ist,
- c) den Bestimmungen des Vertrages trotz Abmahnung zuwider handelt oder
- d) über das Vermögen des Vereines ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet bzw. eine außergerichtliche Schuldenbereinigung nach der Insolvenzordnung betrieben wird.

§ 4

(1) Der Mietzins beträgt 0,06 €/m² jährlich für die unbebaute Fläche und 0,22 €/m² jährlich für die bebaute Fläche. Für die überlassene unbebaute Grundstücksfläche von 13.669 m² ist somit ein Mietzins von 820,14 € jährlich zzgl. Umsatzsteuer und für die bebaute Fläche in einer Größe von 187 m² ein Mietzins von 41,14 € zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen. Daraus ergibt sich ein jährlicher Gesamtmietszins in Höhe von 861,28 € zzgl. Umsatzsteuer, insgesamt derzeit 1.024,92 €. Der Mietzins ist im Voraus in Teilbeträgen von 256,23 € jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres auf eines der Konten der Stadtkasse unter Angabe des Kassenzeichens 732100002881 überweisen. Der Verein darf den Mietzins nicht mit Gegenforderungen aufrechnen, es sei denn, es handelt sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung; ein Zurückbehaltungsrecht wird ausgeschlossen.

(2) Bei Zahlungsverzug wird der Verein Verzugszinsen und bei Stundung Stundungszinsen zahlen. Die Verzugszinsen liegen bei 5 % und die Stundungszinsen bei 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz.

(3) Sollte sich der Verbraucherpreisindex für Deutschland nach dem Stand vom Vertragsabschluss künftig um mehr als 10 % nach oben oder unten verändern, wird der

Mietzins im gleichen Verhältnis angepasst und ist auf 1. schriftliches Anfordern der Berechtigten mit Wirkung vom Ersten des vorangegangenen Monats an zu zahlen.

(4) Wenn aufgrund der vorstehenden Klausel eines Anpassung des Pachtzinses durchgeführt worden ist, wird die Klausel gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes nur jeweils anwendbar, sobald sich der gegenüber der jeweiligen Ausgangsziffer veränderte Index um mehr als 15 % nach unten oder oben verändert hat.

§ 5

Die auf dem Grundstück ruhenden und durch den Verwendungszweck noch zur Entstehung kommenden laufenden öffentlichen Abgaben und Lasten z. B. Grundsteuer, Straßenreinigung sowie die privatrechtlichen Lasten, z. B. Brandkassenbeiträge, Abfallbeseitigungsgebühren (Restmüll), Kehrgebühren, Hausanschlusskosten für den Anschluss des Grundstückes an die Verteilernetze der Strom- Gas- und Wasserversorgung und die verbrauchsabhängigen Nebenkosten wie z. B. Gas, Wasser, Strom, trägt der Verein.

§ 6

(1) Der Verein darf das Grundstück nur für den in § 2 vorgesehenen Zweck nutzen.

(2) Künftige Veränderungen an Grund und Boden sowie die Errichtung von Bauten und Anlagen oder deren Veränderung bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt, etwaige dabei von der Stadt gestellte Bedingungen oder Auflagen hat der Verein zu erfüllen.

(3) Dem Verein ist bekannt, dass hinsichtlich des Vereinsheims Planungen zum Abriss bestehen. Vor einem Abriss ist geplant für den Verein ein Ersatz-Funktionsgebäude als Anbau an die benachbarte Sporthalle Watenbüttel durch die Stadt bereitzustellen.

§ 7

(1) Der Verein verpflichtet sich, die Sportanlage einschließlich der darauf errichteten Gebäude und Einfriedungen oder sonstigen Anlagen und Anpflanzungen auf seine Kosten stets ordnungsgemäß zu unterhalten; Hinweise der Stadt sind dabei zu befolgen. Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Unterhaltung umfasst alle regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten, die durch die gewöhnliche Nutzung der Sportanlage erforderlich sind. Dazu gehören auch die Schönheitsreparaturen und die Gehölzpflege. Die notwendige Grunderneuerung der Spielfelder und der Einfriedung fällt nicht in die Unterhaltungspflicht des Vereins.

(2) Glasschäden muss der Verein alleine tragen. Ihm obliegt ebenfalls die Instandhaltung, Instandsetzung sowie die Ersatzbeschaffung aller von ihm selbst eingebrachten Einbauten und Einrichtungen.

(3) Für die Beseitigung von Schäden durch Verstopfungen der Rohrleitungen durch unsachgemäße Benutzung ist der Verein zuständig, sofern der Verein die Verstopfung verursacht hat, hat dieser auch die Kosten für die Beurteilung der Beweislast zu tragen. Die Beweislast liegt bei der Stadt.

(4) Die Erhaltung der baulichen Anlagen in Dach und Fach obliegt der Stadt. Hierzu gehören Arbeiten an der baulichen Substanz des Mietgegenstandes, wie z.B. an tragenden Wänden und dem Fundament.

(5) Der Verein verpflichtet sich, die gesamte Sportanlage oder auch Teile derselben für die schulsportliche Nutzung der Stadt Braunschweig unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dabei wird die Zeit der Inanspruchnahme der Sportanlage durch die Schulen im Einvernehmen mit dem Verein so gelegt, dass der Sportbetrieb des Vereins nicht beeinträchtigt wird.

§ 8

(1) Der Verein übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für das überlassene Grundstück einschließlich der privaten Zuwegungen. Dem Verein obliegen der Winterdienst und die Reinigung auf der Vertragsfläche einschließlich der Zuwegung.

(2) Die Stadt überlässt dem Verein die Sportplatzanlage und deren Einrichtungen. Der Verein ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit hin für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seinen Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.

(3) Für Personenschäden, welche dem Verein, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder Besucherinnen und Besucher einer Veranstaltung entstehen, haftet die Stadt sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

(4) Der Verein stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte oder der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen. Der Verein verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Absatz 4 gilt dann nicht, soweit die Stadt für den Schaden nach Maßgabe des Absatzes 3 verantwortlich ist.

(5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstücksbesitzerin gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

(6) Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen fallen nicht unter diese Regelung.

(7) Der Verein hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt für Schäden an den gemieteten Einrichtungen gedeckt werden.

(8) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzenden, seinen Mitarbeitenden, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besucherinnen und Besuchern

seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

(9) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungen und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Verein.

§ 9

(1) Bei Beendigung oder Aufhebung des Vertragsverhältnisses hat der Verein die von ihm errichteten Anlagen, auf eigene Kosten und Veranlassung innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Fundamente sind herauszunehmen und Bodenvertiefungen einzuplanieren.

(2) Die Stadt kann jedoch auch verlangen, dass einzelne oder alle auf der Vertragsfläche vorhandenen Anlagen erhalten bleiben. In diesem Fall gehen sie in das Eigentum der Stadt über. Für Investitionen, die der Verein nachgewiesenermaßen für diese Anlagen mit Eigenmitteln durchgeführt hat, zahlt die Stadt, sofern sie den Vertrag gekündigt hat, eine angemessene Entschädigung in Höhe des Zeitwertes. Zu diesem Zweck sind zwischen dem Verein und der Stadt Verhandlungen zu führen. Der Verein hat diesen Betrag für sportliche Zwecke in Abstimmung mit der Stadt (Sportreferat) zu verwenden. Zuschüsse der Stadt stellen keine Eigenmittel im vorgenannten Sinne dar.

(3) Einigen sich die Vertragsparteien über die Entschädigungssumme nicht, soll sie der Gutachterausschuss beim Katasteramt Braunschweig bindend festsetzen. Die Kosten eines solchen Gutachtens werden von den Vertragsparteien jeweils zur Hälfte getragen. Hierbei handelt es sich um eine Schiedsklausel, d. h., die Vertragschließenden sind sich einig, dass für die Festsetzung der Entschädigung der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen werden soll. Einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich dieser Schiedsklausel bedarf es nicht.

§ 10

Die Untervermietung/Verpachtung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Davon ausgenommen ist die Überlassung der Anlage an andere Braunschweiger Sportvereine.

§ 11

Beauftragte der Stadt sind berechtigt, das Grundstück zu jeder angemessenen Tageszeit nach Vereinbarung zu betreten. Dabei festgestellte Mängel sind vom Verein auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Verein dieser Anforderung innerhalb angemessener Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Beseitigung der Mängel selbst durchzuführen oder auf Kosten des Vereins zu veranlassen.

§ 12

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragschließenden werden dann eine Regelung vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung nach dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

§ 13

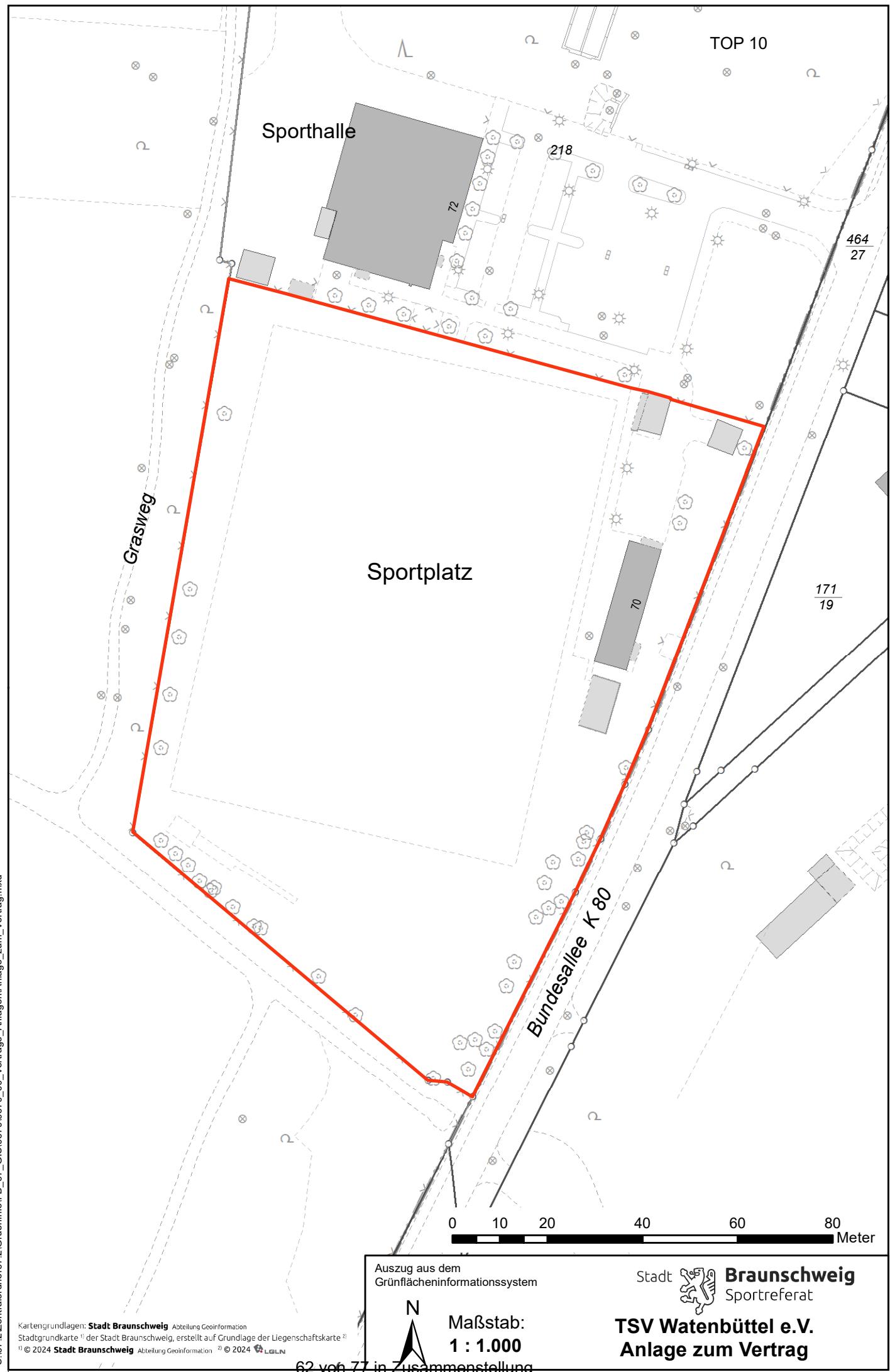
Gerichtsstand und Erfüllungsort aus diesem Vertrag ist Braunschweig.

Braunschweig,

Stadt Braunschweig

TSV Watenbüttel 1920 e. V.

ENTWURF



Zwischen
 der Stadt Braunschweig — -
 — Stadt —
 und
 dem SKG Dibbesdorf e.V.
 — Verein —
 wird nachstehender
 Mietvertrag
 geschlossen:

Präambel

Die Vertragsparteien sind sich einig darüber, den Mietvertrag vom 28.10.1987 zum 31. Dezember 2024 aufzuheben und durch diesen Vertrag zu ersetzen.

§ 1

(1) Die Stadt ist Eigentümerin folgenden Grundstücks:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe
Dibbesdorf/5341	5	17/3	20.833 m ²

Sie überlässt davon eine Teilfläche in einer Größe von ca. 19.511 m² an den Verein. Die Überlassung der Anlage einschließlich der Baulichkeiten erfolgt im augenscheinlichen Zustand ohne Gewähr für die Eignung des Grundstückes und des Gebäudes für die Zwecke des Sportvereins, insbesondere für seine Größe, Beschaffenheit und Bebauungsfähigkeit oder für das Nichtvorhandensein offener und geheimer Mängel.

(2) Die vermietete Fläche ist auf dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan, der wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist, rot umrandet.

§ 2

(1) Der Verein ist berechtigt, auf der gemieteten Teilfläche eine Sportanlage mit den dazu erforderlichen Einrichtungen, zu betreiben und zu unterhalten.

(2) Die Stadt gewährt für diesen Zweck einen jährlichen Zuschuss, dessen Höhe sich aus dem von den zuständigen Gremien der Stadt beschlossenen Unterhaltungszuschüssen ergibt.

(3) Für den Fall, dass der Rat der Stadt die Höhe der an Sportvereine zu zahlenden Unterhaltungszuschüsse vermindert, kann der Verein diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Soweit der Verein von diesem Kündigungsrecht Gebrauch macht, werden die Vertragsparteien mit dem festen Willen zur Einigung über eine Anschlussnutzung für die in § 1 genannten Grundstücke zur Sicherung des Sportbetriebes verhandeln.

§ 3

(1) Der Vertrag wird mit Wirkung vom 01. Januar 2025 für die Dauer von 25 Jahren geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Stadt ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Verein

- a) die Rechtsfähigkeit als Sportverein verliert,
- b) mit der Zahlung des Mietzinses oder eines Teiles länger als zwei Monate trotz Abmahnung in Verzug ist,
- c) den Bestimmungen des Vertrages trotz Abmahnung zuwider handelt oder
- d) über das Vermögen des Vereines ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet bzw. eine außergerichtliche Schuldenbereinigung nach der Insolvenzordnung betrieben wird.
- e) Es besteht Einigkeit darüber, dass die Vertragsfläche bei Einrichtung eines städtischen Jugendplatzes im nordöstlichen Bereich einvernehmlich um ca. 2.200 m² verkleinert wird.

§ 4

(1) Der Mietzins beträgt 0,06 €/m² jährlich für die unbebaute Fläche und 0,22 €/m² jährlich für die bebaute Fläche. Für die überlassene unbebaute Grundstücksfläche von 19.235 m² ist somit ein Mietzins von 1.154,10 € jährlich zzgl. Umsatzsteuer und für die bebaute Fläche in einer Größe von 276 m² ein Mietzins von 60,72 € zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen. Daraus ergibt sich ein jährlicher Gesamtmietzins in Höhe von 1.214,82 € zzgl. Umsatzsteuer, insgesamt derzeit 1445,64 €. Der Mietzins ist im Voraus in Teilbeträgen von 361,41 € jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres auf eines der Konten der Stadtkasse unter Angabe des Kassenzeichens 732100000737 überweisen. Der Verein darf den Mietzins nicht mit Gegenforderungen aufrechnen, es sei denn, es handelt sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung; ein Zurückbehaltungsrecht wird ausgeschlossen.

(2) Bei Zahlungsverzug wird der Verein Verzugszinsen und bei Stundung Stundungszinsen zahlen. Die Verzugszinsen liegen bei 5 % und die Stundungszinsen bei 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz.

(3) Sollte sich der Verbraucherpreisindex für Deutschland nach dem Stand vom Vertragsabschluss künftig um mehr als 10 % nach oben oder unten verändern, wird der

Mietzins im gleichen Verhältnis angepasst und ist auf 1. schriftliches Anfordern der Berechtigten mit Wirkung vom Ersten des vorangegangenen Monats an zu zahlen.

(4) Wenn aufgrund der vorstehenden Klausel eines Anpassung des Pachtzinses durchgeführt worden ist, wird die Klausel gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes nur jeweils anwendbar, sobald sich der gegenüber der jeweiligen Ausgangsziffer veränderte Index um mehr als 15 % nach unten oder oben verändert hat.

§ 5

Die auf dem Grundstück ruhenden und durch den Verwendungszweck noch zur Entstehung kommenden laufenden öffentlichen Abgaben und Lasten z. B. Grundsteuer, Straßenreinigung sowie die privatrechtlichen Lasten, z. B. Brandkassenbeiträge, Abfallbeseitigungsgebühren (Restmüll), Kehrgebühren, Hausanschlusskosten für den Anschluss des Grundstückes an die Verteilernetze der Strom- Gas- und Wasserversorgung und die verbrauchsabhängigen Nebenkosten wie z. B. Gas, Wasser, Strom, trägt der Verein.

§ 6

- (1) Der Verein darf das Grundstück nur für den in § 2 vorgesehenen Zweck nutzen.
- (2) Künftige Veränderungen an Grund und Boden sowie die Errichtung von Bauten und Anlagen oder deren Veränderung bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt, etwaige dabei von der Stadt gestellte Bedingungen oder Auflagen hat der Verein zu erfüllen.

§ 7

- (1) Der Verein verpflichtet sich, die Sportanlage einschließlich der darauf errichteten Gebäude und Einfriedungen oder sonstigen Anlagen und Anpflanzungen auf seine Kosten stets ordnungsgemäß zu unterhalten; Hinweise der Stadt sind dabei zu befolgen. Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Unterhaltung umfasst alle regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten, die durch die gewöhnliche Nutzung der Sportanlage erforderlich sind. Dazu gehören auch die Schönheitsreparaturen und die Gehölzpflege. Die notwendige Grunderneuerung der Spielfelder und der Einfriedung fällt nicht in die Unterhaltungspflicht des Vereins.
- (2) Glasschäden muss der Verein alleine tragen. Ihm obliegt ebenfalls die Instandhaltung, Instandsetzung sowie die Ersatzbeschaffung aller von ihm selbst eingebrachten Einbauten und Einrichtungen.
- (3) Für die Beseitigung von Schäden durch Verstopfungen der Rohrleitungen durch unsachgemäße Benutzung ist der Verein zuständig, sofern der Verein die Verstopfung verursacht hat, hat dieser auch die Kosten für die Beurteilung der Beweislast zu tragen. Die Beweislast liegt bei der Stadt.
- (4) Die Erhaltung der baulichen Anlagen in Dach und Fach obliegt der Stadt. Hierzu gehören Arbeiten an der baulichen Substanz des Mietgegenstandes, wie z.B. an tragenden Wänden und dem Fundament.

(5) Der Verein verpflichtet sich, die gesamte Sportanlage oder auch Teile derselben für die schulsportliche Nutzung der Stadt Braunschweig unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dabei wird die Zeit der Inanspruchnahme der Sportanlage durch die Schulen im Einvernehmen mit dem Verein so gelegt, dass der Sportbetrieb des Vereins nicht beeinträchtigt wird.

(6) Der Verein ist damit einverstanden, dass die Vertragsfläche zur Durchführung von Volksfesten maximal zweimal jährlich kostenlos in Anspruch genommen werden darf, sofern die Vertragsfläche vor Abschluss dieses Vertrages für die Durchführung von Volksfesten zur Verfügung stand. Die Einzelheiten werden rechtzeitig zwischen dem Verein und dem Veranstalter geregelt.

§ 8

(1) Der Verein übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für das überlassene Grundstück einschließlich der privaten Zuwegungen. Dem Verein obliegen der Winterdienst und die Reinigung auf der Vertragsfläche einschließlich der Zuwegung.

(2) Die Stadt überlässt dem Verein die Sportplatzanlage und deren Einrichtungen. Der Verein ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit hin für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seinen Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.

(3) Für Personenschäden, welche dem Verein, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder Besucherinnen und Besucher einer Veranstaltung entstehen, haftet die Stadt sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

(4) Der Verein stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte oder der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen. Der Verein verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Absatz 4 gilt dann nicht, soweit die Stadt für den Schaden nach Maßgabe des Absatzes 3 verantwortlich ist.

(5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstücksbesitzerin gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

(6) Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen fallen nicht unter diese Regelung.

(7) Der Verein hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt für Schäden an den gemieteten Einrichtungen gedeckt werden.

(8) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzenden, seinen Mitarbeitenden, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besucherinnen und Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

(9) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungen und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Verein.

§ 9

(1) Bei Beendigung oder Aufhebung des Vertragsverhältnisses hat der Verein die von ihm errichteten Anlagen, auf eigene Kosten und Veranlassung innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Fundamente sind herauszunehmen und Bodenvertiefungen einzuplanieren.

(2) Die Stadt kann jedoch auch verlangen, dass einzelne oder alle auf der Vertragsfläche vorhandenen Anlagen erhalten bleiben. In diesem Fall gehen sie in das Eigentum der Stadt über. Für Investitionen, die der Verein nachgewiesenermaßen für diese Anlagen mit Eigenmitteln durchgeführt hat, zahlt die Stadt, sofern sie den Vertrag gekündigt hat, eine angemessene Entschädigung in Höhe des Zeitwertes. Zu diesem Zweck sind zwischen dem Verein und der Stadt Verhandlungen zu führen. Der Verein hat diesen Betrag für sportliche Zwecke in Abstimmung mit der Stadt (Sportreferat) zu verwenden. Zuschüsse der Stadt stellen keine Eigenmittel im vorgenannten Sinne dar.

(3) Einigen sich die Vertragsparteien über die Entschädigungssumme nicht, soll sie der Gutachterausschuss beim Katasteramt Braunschweig bindend festsetzen. Die Kosten eines solchen Gutachtens werden von den Vertragsparteien jeweils zur Hälfte getragen. Hierbei handelt es sich um eine Schiedsklausel, d. h., die Vertragschließenden sind sich einig, dass für die Festsetzung der Entschädigung der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen werden soll. Einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich dieser Schiedsklausel bedarf es nicht.

§ 10

Die Unter Vermietung/Verpachtung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Davon ausgenommen ist die Überlassung der Anlage an andere Braunschweiger Sportvereine.

§ 11

Beauftragte der Stadt sind berechtigt, das Grundstück zu jeder angemessenen Tageszeit nach Vereinbarung zu betreten. Dabei festgestellte Mängel sind vom Verein auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Verein dieser Anforderung innerhalb angemessener Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Beseitigung der Mängel selbst durchzuführen oder auf Kosten des Vereins zu veranlassen.

§ 12

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragschließenden werden dann eine Regelung vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung nach dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

§ 13

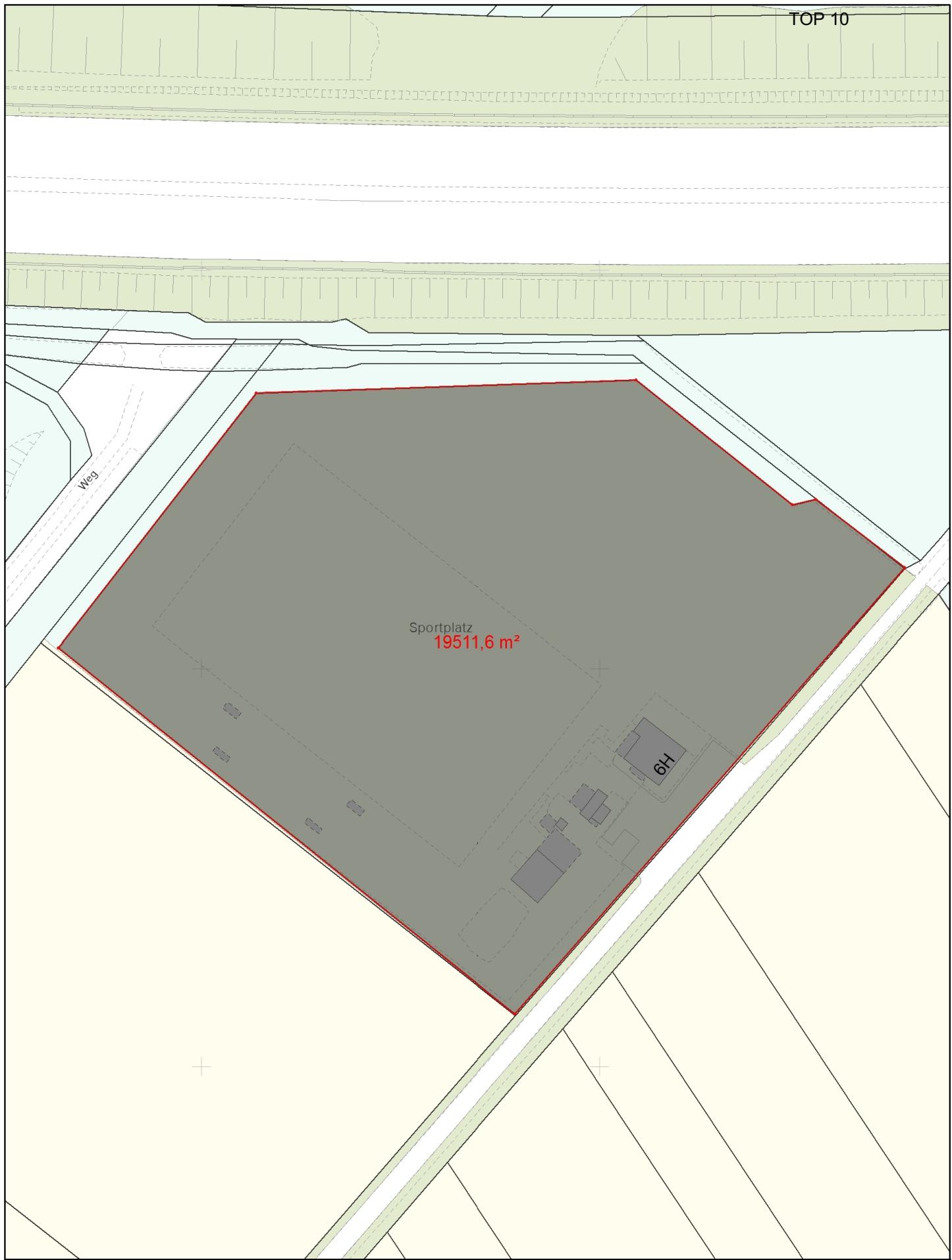
Gerichtsstand und Erfüllungsort aus diesem Vertrag ist Braunschweig.

Braunschweig,

Stadt Braunschweig

SKG Dibbesdorf e. V.

ENTWURF



Nur für den
Dienstgebrauch

Ausgabe FRISBI

Angefertigt: 16.01.2025

Maßstab: 1:1 250

Erstellt für Maßstab

0 5 10 20 30
Metres

Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen



Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung
und Geoinformation,
Abteilung Geoinformation

Absender:

**Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt**

TOP 11.1

25-25084

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Sportheim des TSV Watenbüttel

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

17.01.2025

Beratungsfolge:

Sportausschuss (zur Beantwortung)

Status

30.01.2025

Ö

Sachverhalt:

Am 13.01.2025 berichtete die *Braunschweiger Zeitung* über eine heftige Attacke auf den TSV Watenbüttel - siehe <https://www.braunschweiger-zeitung.de/niedersachsen/braunschweig/article408073965/einbrecher-fackeln-sportheim-vom-tsv-watenbuettel-beinahe-ab.html>. Dessen Sportheim an der Bundesallee wurde laut diesem Artikel am Wochenende davor von Einbrechern verwüstet und in Brand gesteckt. Bereits vor dem Einbruch und der Brandstiftung hatte das Sportheim des TSV Watenbüttel einen großen Sanierungsbedarf. Angesichts der massiven Schäden, die durch die Einbrecher entstanden sind, stellt sich nun verstärkt die Frage nach einem Abriss mit anschließendem Neubau.

Dieser Abriss war bereits am 31.05.2023 Thema einer Grünen Anfrage zur Sitzung des Bezirksrats 321 Lehndorf-Watenbüttel (DS 23-21352 „Aktueller Planungsstand bzw. Stand der Umsetzung der Erneuerungsmaßnahmen am Sportplatz Watenbüttel“). Die 3. Teilfrage dieser Grünen Anfrage lautete wie folgt:

„Wann wird das alte Sportheim abgerissen und wann soll mit dem Anbau / Neubau des neuen Sportheims an die Sporthalle begonnen werden?“

Die Verwaltung beantwortete diese Grüne Anfrage am 22.06.2023 mit einer Mitteilung außerhalb von Sitzungen (DS 23-21352-01). Die Antwort auf die 3. Teilfrage lautete so:

„Für den Anbau des neuen Umkleidetraktes an die Sporthalle Watenbüttel liegt inzwischen die Baugenehmigung vor. Im Juni wird mit der Ausführungsplanung begonnen, im vierten Quartal dieses Jahres soll die Ausschreibung erfolgen, sodass je nach Witterung im Frühjahr 2024 mit dem Anbau begonnen werden kann. Das alte Sportheim wird nach Inbetriebnahme des Anbaus abgerissen.“

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Verwaltung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Erkenntnisse hat die Verwaltung in Bezug auf den Sachschaden, der durch den beschriebenen Vorfall entstanden ist?
2. Welche infrastrukturellen Maßnahmen plant die Verwaltung nun - angesichts des durch den Vorfall erhöhten Sanierungsbedarfs - beim TSV Watenbüttel?
3. Ist durch den Vorfall nun mit einem beschleunigten Anbau an die Sporthalle Watenbüttel zu rechnen?

Anlagen: keine

Betreff:**Sportheim des TSV Watenbüttel****Organisationseinheit:**Dezernat VIII
0670 Sportreferat**Datum:**

30.01.2025

Beratungsfolge

Sportausschuss (zur Beantwortung)

Sitzungstermin

30.01.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der Fraktion Bündnis 90 – Die Grünen im Rat der Stadt vom 17.01.2025 (DS 25-25084) wird wie folgt Stellung genommen:

zu 1) Das Vereinsheim sowie die im Obergeschoss liegende ehemalige Wohnung sind stark beschädigt. Zum einen durch die Rauchentwicklung und damit Kontamination mit Schadstoffen, zum anderen durch Vandalismus. Der Umkleide- und Sanitärbereich im Erdgeschoss ist nicht so stark betroffen und kann ggfs. mit verhältnismäßig geringem Aufwand wiederhergestellt werden. Derzeit werden noch Prüfungen der Elektroanlage und Wasserverteilung durchgeführt, sowie Abstimmungen mit einem Schadstoffgutachter bezüglich der möglichen Maßnahmen zur Dekontamination getroffen. Im Anschluss muss die Verhältnismäßigkeit des Aufwandes zum Nutzen abgewägt und mit den Beteiligten abgestimmt werden.

zu 2) Dem Verein wurde Unterstützung durch die Verwaltung zugesagt. Es werden entweder Umkleide- und Sanitärcleaner aufgestellt oder die entsprechenden Bereiche im Vereinsheim wiederhergestellt. Hier werden derzeit Kosten und Ausführungsduer abgewogen. Dann wird entschieden, welche Maßnahme sinnvoller ist. Weiterhin wurde dem TSV Watenbüttel Unterstützung in Vorbereitung auf das bevorstehende Jubiläum und Pokalfinale zugesagt. Hier geht es hauptsächlich um den Aufbau einer Wasser- und Stromversorgung für Getränkewagen, Kühlmöglichkeiten sowie Miettoilettenwagen.

Zu 3) Der Vorfall hat keine Auswirkungen auf die Anbauplanung, da unabhängig davon bereits zeitnah im Februar 2025 der nächste Planungstermin ansteht.

Rudolf

Anlage/n: keine

Absender:

CDU-Fraktion im Rat der Stadt

TOP 11.2

25-25095

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Brandstiftung beim TSV Watenbüttel

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

17.01.2025

Beratungsfolge:

Sportausschuss (zur Beantwortung)

Status

30.01.2025

Ö

Sachverhalt:

Am Wochenende zwischen dem 10. und dem 12. Januar brachen bislang Unbekannte in das Sportheim des TSV Watenbüttel an der Bundesallee ein und hinterließen eine Spur der Verwüstung. Die Täter gingen dabei mit großer Brutalität und ohne Rücksicht vor. Auf der Suche nach Wertsachen wurde nicht nur ein großer Teil des Mobiliars zerstört, die Einbrecher legten sogar Feuer und richteten damit noch mehr Schaden an.

Wie einem Bericht der Braunschweiger Zeitung vom 14. Januar dieses Jahres zu entnehmen war, hat der städtische Fachbereich Hochbau den Mitgliedern wegen der Brandfolgen aktuell den Zutritt zum Sportheim untersagt. Über Schäden, mögliche Sperrzeiten und Alternativen für den Verein wurden in dem genannten Artikel keine Aussagen getroffen. Bereits in den vergangenen Jahren ist es immer wieder zu Brandstiftungen in und an Sportanlagen gekommen. Erinnert sei nur an die Zerstörung des Vereinsheims des Lehndorfer TSV im Juli 2021 oder die Zerstörung der Sporthalle in Lehndorf im März 2015 – beides durch Brandstiftung. Und beide Male hat der Neubau der verlorengegangenen Sportinfrastruktur viel Zeit beansprucht.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Welche Schäden sind entstanden (insbesondere, ob das Vereinsheim dauerhaft nicht nutzbar für den Trainings- und Spielbetrieb der Fußballabteilung ist)?
2. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung im Falle der Unbenutzbarkeit, die für den Trainings- und Spielbetrieb unabdingbaren Umkleide- und Duschmöglichkeiten anderweitig für den Verein bereitzustellen?
3. Welche Schritte unternimmt die Verwaltung im Falle der Unbenutzbarkeit, um die Umkleide- und Duschmöglichkeiten schnellstmöglich wiederherzustellen?

Anlagen:

keine

Betreff:**Brandstiftung beim TSV Watenbüttel****Organisationseinheit:**Dezernat VIII
0670 Sportreferat**Datum:**

30.01.2025

Beratungsfolge

Sportausschuss (zur Beantwortung)

Sitzungstermin

30.01.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der CDU-Fraktion im Rat der Stadt vom 17.01.2025 (DS 25-25095) wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1. Die Verwaltung verweist auf die Mitteilung „TSV Watenbüttel 1920 e.V.- Brand und Sachbeschädigung im Vereinsheim auf der Sportanlage Bundesallee 70, 38116 Braunschweig“ (DS 25-25041)

Zu 2.: Der TSV Watenbüttel hat im Vereinsheim einen Umkleideraum sowie einen Toilettenraum. Duschmöglichkeiten befinden sich in der benachbarten Sporthalle. Sollten der Umkleideraum sowie der Toilettenraum unbenutzbar sein, ist geplant, für den Trainings- und Spielbetrieb entsprechende Containerlösungen vor Ort bereit zu stellen.

Zu 3.: Bei dauerhafter Unbenutzbarkeit der Umkleide- und Toilettenmöglichkeiten im Vereinsheim erfolgt im Anschluss an eine Containerlösung der Umzug in den schon geplanten Anbau an die Sporthalle Watenbüttel.

Gekeler

Anlage/n: keine

Betreff:

Neue Entwicklungen beim geplanten Tennisheim des BTSV?

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

17.01.2025

Beratungsfolge:

Sportausschuss (zur Beantwortung)

Status

30.01.2025

Ö

Sachverhalt:

Zuletzt im Oktober begann die Schlagzeile eines Artikels der Braunschweiger Zeitung mit den Worten „Auf der Kippe“, was die noch unvollständige Finanzierung eines Tennisheim-Neubaus des BTSV betraf.

Auch aus dem Verein selbst war zum Jahresende noch zu hören, dass die Stadt „Signale“ für eine mögliche Bezuschussung von 500.000,- EUR gegeben hatte, dem aber seinerzeit keine Taten folgten.

Es war jedoch in der Presse ebenfalls die Rede von „sehr konstruktiven Gesprächen“ mit der Stadtverwaltung über Baulasten, die durch Planungen des zuständigen Architekten „entkräftet“ seien, also zumindest mutmaßlich die Investitionssumme mindern könnten.

Welchen Sachstand hat nach Kenntnis oder gegebenenfalls Beteiligung der Stadtverwaltung die Finanzierung dieses Projektes mittlerweile?

Entsprechend der öffentlich verfügbaren Informationen hätten 500.000,- € einen mehr als beträchtlichen Teil der städtischen Gesamtfördersumme für Sportgebäude aufgebraucht – aufgrund welcher Ausgangslage war es dennoch zu positiven „Signalen“ der Verwaltung in Richtung des Vereins hinsichtlich der Zuschussmöglichkeit gekommen?

Anlagen:

keine

Betreff:**Neue Entwicklungen beim geplanten Tennisheim des BTSV?**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VIII 0670 Sportreferat	<i>Datum:</i> 30.01.2025
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Sportausschuss (zur Beantwortung)	<i>Sitzungstermin</i> 30.01.2025	<i>Status</i> Ö
--	-------------------------------------	--------------------

Sachverhalt:

Zur Anfrage der AfD-Fraktion im Rat der Stadt vom 17.01.2025 (Ds.: 25-25096) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Auf Nachfrage führt der Verein aus, dass er plant, eine Finanzierung des Bauvorhabens sicherzustellen. Eine städtische Beteiligung erfolgt nicht. Zudem wurde schon im Oktober 2024 der Presse auf Anfrage mitgeteilt, dass die Verwaltung der Zuschreibung es sei eine finanzielle Beteiligung in Aussicht gestellt worden, widerspricht (vgl. u.a. auch Artikel „Auf der Kippe“, Braunschweiger Zeitung, Oktober 2024).

Gekeler

Anlage/n: keine

Absender:

CDU-Fraktion im Rat der Stadt

TOP 11.4

25-25083

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Ruderbecken des Ruder-Klub Normannia

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

17.01.2025

Beratungsfolge:

Sportausschuss (zur Beantwortung)

Status

30.01.2025

Ö

Sachverhalt:

Der Ruder-Klub Normannia kann stolz auf eine mehr als 100-jährige Vereinsgeschichte mit vielen nationalen und internationalen Titeln schauen. Beheimatet ist der Verein am Braunschweiger Maschplatz, hat aber seit langem auch ein Ruderbecken im Keller der Tunica-Sporthalle. Diese Halle soll im Zuge des Neubaus der sechsten IGS bekanntermaßen Mitte 2025 abgerissen werden, so dass auch die Ruderanlage für den Klub dann nicht mehr nutzbar sein wird. Bei schlechtem Wetter und in den Wintermonaten ist diese aber für das Vereinstraining unerlässlich.

Bei einem Wegfall ohne Ersatz könnten insbesondere die älteren Ruderinnen und Ruderer dann gar nicht mehr in dieser Zeit trainieren. Auch Anfänger könnten in dieser Zeit nicht mehr trainieren, weil es bei schlechtem bzw. kalten Wetter für sie auf der Oker zu gefährlich ist. Nach Aussage der beiden Trainer ist insbesondere die Taktikschulung auch mit Video Unterstützung nur an der Ruderanlage effektiv. Daher wird die Ruderanlage momentan drei bis vier Mal in der Woche von mehreren Trainingsgruppen genutzt.

Ein Ersatz ist also zwingend geboten, um Braunschweigs Ruf als Sportstadt Nummer 1 in Niedersachsen auch zukünftig gerecht zu werden. Eignen würden sich hierfür die Räumlichkeiten im Vienna House an der Salzdahlumer Straße.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie realisiert die Verwaltung einen Ersatz für die Ruderanlage des Ruder-Klub Normannia in der Tunica-Sporthalle?
2. Wie stellt die Verwaltung sicher, dass der Ersatz für die Ruderanlage direkt nach dem Wegfall der Tunica-Sporthalle zur Verfügung steht und es zu keinem Trainingsrückstand kommt?

Anlagen:

keine

Betreff:**Ruderbecken des Ruder-Klub Normannia****Organisationseinheit:**Dezernat VIII
0670 Sportreferat**Datum:**

30.01.2025

Beratungsfolge

Sportausschuss ()

Sitzungstermin

30.01.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung ist mit dem Verein als einzigem Ruderanlagen-Nutzer (13,5 Std. pro Woche je Winterhalbjahr) im Austausch.

Neben Wassertraining, Krafttraining und Ergometerrudern bietet das städtische Ruderbecken in der Tunica-Sporthalle dem Verein derzeit eine weitere Möglichkeit, den Trainingsbetrieb auch in den Wintermonaten aufrechtzuerhalten. Mit dem geplanten Abriss der Tunica-Halle wird dies durch den Neubau der 6. IGS Wendenring entfallen. Der Neubau der Sporthalle wurde ohne Ruderbecken geplant.

Dies vorangestellt, nimmt die Verwaltung zur Anfrage der CDU-Fraktion im Rat der Stadt vom 17.01.2025 (DS 25-25083) wie folgt Stellung:

Zu Frage 1: Die Verwaltung prüft zurzeit, ob eine Ersatzruderanlage realisiert werden kann. Dazu werden die notwendigen Kosten ermittelt und mögliche Standorte geprüft. Die Ergebnisse werden dem Ausschuss nach Abschluss der Prüfung mitgeteilt.

Zu Frage 2: Über einen möglichen Ersatz der Ruderanlage kann von Seiten der Verwaltung erst nach Abschluss der Prüfung berichtet werden. Nach Rücksprache mit dem Landesruderverband Niedersachsen e.V. befinden sich weitere regionale Ruderbecken an den Ruderstützpunkten Hannover und Celle.

Rudolf

Anlage/n: keine